

Zoll und Export 2017: Die wichtigsten Änderungen zum neuen Jahr



Liebe Leserin,
lieber Leser,

zunächst noch einmal alles Gute für 2017: viel Glück, Gesundheit, Zufriedenheit für das Neue Jahr!

Das Jahr 2017 bringt uns mal wieder eine ganze Reihe von Änderungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft. Vor allem beschäftigt uns natürlich die **Umsetzung des Unionszollkodex im Jahr 2017**.

Auch die **zunehmende Terrorgefahr** dürfte ihre Auswirkungen auf internationale Lieferketten und die Exportkontrolle haben. In diesem Zusammenhang sind auch die **Anpassungen des Anhang I Dual-Use-VO** (November 2016) sowie die geplante Neufassung der EG-Dual-Use-Güter-Verordnung von Bedeutung.

Zusätzlich werden uns auch **neue Präferenzabkommen** (die vorläufige Anwendung des CETA-Abkommens mit Kanada ist für März 2017 geplant) und die Lieferantenerklärungen 2017 zum Jahreswechsel beschäftigen.

Von Bedeutung könnten weiterhin politische Ereignisse wie der Einzug von **Donald Trump** ins Weiße Haus am 20.01.2017 (die USA sind mit 114 Mrd. Euro (2015) der wichtigste Handelspartner Deutschlands) oder der bevorstehende Beginn der „**Brexit**“-**Verhandlungen** (Großbritannien ist nach Frankreich auf Platz drei der wichtigsten Handelspartner Deutschlands) eine bedeutende Rolle spielen.

Wie schon in den Vorjahren habe ich Ihnen nachstehend für 2017 die wichtigsten Änderungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft kompakt und praxisgerecht zusammengefasst. **Bitte betrachten Sie daher die nachstehenden über 60 Seiten wie ein Buffett: nicht jedem schmeckt alles, aber ich denke, für jeden ist etwas dabei**

Für heute wünsche ich Ihnen einen guten Start ins Jahr 2017 und freue mich, Sie in den nächsten Monaten wieder in einem unserer Seminare zu begrüßen.

Herzliche Grüße

Ihr

Stefan Schuchardt

Inhaltsverzeichnis		
1.	Zolltarif und Außenhandelsstatistik	Seite 02
2.	Umsatzsteuer und Binnenmarkt	Seite 05
3.	Umsetzungsstand Unionszollkodex zum 01.01.2017	Seite 12
4.	Einfuhr	Seite 22
5.	Ausfuhr	Seite 27
6.	Exportkontrolle	Seite 34
7.	Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen	Seite 40
8.	Sonstige Nachrichten aus aller Welt	Seite 61

1. Zolltarif und Außenhandelsstatistik

Neues Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2017

Basierend auf der Kombinierten Nomenklatur 2017 (VO (EU) 2016/1821; Amtsblatt (EU) L294 vom 06.10.2016) ist das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2017“ am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und hat damit die Ausgabe 2016 ersetzt. Das statistische Warenverzeichnis dient der Klassifizierung der Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrastat) und mit den Drittländern (Extrastat).

Umfangreiche Änderungen bedingt durch neues HS und Umsetzung ITA

Da die ersten sechs Stellen der Zolltarifnummer weltweit vereinheitlicht sind (sog. „Harmonisiertes System“), ändern sich diese nur dann, wenn die Weltzollorganisation Anpassungen vornimmt. Zweck der Überarbeitung ist es, Änderungen im internationalen Handel (z. B. technische Neuerungen oder geänderte Handelsvolumina einzelner Warenarten) abzubilden. Dies geschieht i. d. R. in einem Fünf-Jahres-Rhythmus. Das aktuell gültige System HS 2012 wird somit planmäßig zum 1. Januar 2017 durch das HS 2017 ersetzt.

Ein Beispiel für die Anpassung der Zolltarifnummern an technische Neuerungen und geänderte Handelsvolumina ist die weltweite Zunahme von Elektroautos. So wurden beispielsweise im Harmonisierten System des Jahres 2012 in die HS-Pos. 8703 noch sämtliche „Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (...)“ nach dem Funktionsprinzip des Antriebs wie folgt eingereiht:

- 8703 10: Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge
- 8703 21: andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung
- 8703 31: andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)
- 8703 90: andere

Fazit: Elektroautos wie der unten abgebildete „Tesla“ mussten bisher folglich in die Unterposition 8703 90 (andere) eingereiht werden, da für Fahrzeuge mit Elektroantrieb keine eigene Unterposition vorgesehen war. Mit der Änderung des Jahres 2017 steht nun eine neue Unterposition wie folgt zur Verfügung:

– andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden 8703 70 00

– andere Fahrzeuge ausschließlich mit Elektromotor angetrieben:	
– neu	8703 80 10
– gebraucht	8703 80 90



Ein weiterer Grund für die umfangreichen Änderungen liegt an der Umsetzung der zweiten Stufe des Abkommens für Informationstechnologie (ITA). Hier wurde der umfangreiche Zollabbau unter anderem für Komponenten und Herstellungstechnologie von IT-Produkte beschlossen. Da diese Produkte im Warenverzeichnis 2016 noch unterschiedlich klassifiziert wurden, mussten für diese bei der Einfuhr teilweise hohe Zölle abgeführt werden. Im Rahmen des neuen statistischen Warenverzeichnisses 2017 werden nun Zolltarifnummern entsprechend umgruppiert, damit der Zollabbau in der nächsten Stufe umgesetzt werden kann. Der Zollabbau hat am 01.07.2016 begonnen (siehe auch EXPORT-Brief 08/ 2016). Über 60 Prozent der vom ITA erfassten Waren sind bereits zollfrei, bei den meisten übrigen werden die Zölle in vier Stufen bis Juli 2019 abgeschafft.

Besonders umfangreiche Änderungen ergeben sich für die HS-Pos. 8542. Nachstehend finden Sie ein weiteres Beispiel für Ventilatoren. Diese bekommen eine neue Zolltarifnummer, wenn sie ihre Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern haben. Erst mit Verwendung der neuen Zolltarifnummer kann die Zollfreiheit für diese Art von Ventilatoren umgesetzt werden.

2. Die Warennummern 8414 10 20, 8414 10 25, 8414 10 81 und 8414 10 89 behalten trotz inhaltlicher Änderung ihre Gültigkeit:

-- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern 8414 10 20 St ex 8414 10 20

Fazit: Bitte prüfen Sie, ob auch Ihr Unternehmen von diesen Änderungen betroffen ist. Häufig sind die Zolltarifnummern auf Artekelebene im Warenwirtschaftssystem hinterlegt und folglich müssen die Datensätze entsprechend angepasst werden. Außerdem wird die statistische Warennummer auch für die Zollanmeldung (Ausfuhr) benötigt und ist dort anzugeben.

Auch bei der Einfuhr werden die Änderungen berücksichtigt. Hier bildet der „8-Steller“ den Rumpf des TARIC (10-Steller) und des 11-Stellers (Codenummer). Das nebenstehende Schaubild stellt den Aufbau der Zolltarifnummer zusammenfassend dar. Die oben genannten Änderungen wurden von der Zollverwaltung zum 01.01.2017 umgesetzt.

8 5 0 2 3 1 0 0 9 0 0										
Kapitel des Harmonisierten Systems (HS Chapter)	85									
Position des Harmonisierten Systems (HS-Heading)	8502									
Unterposition des Harmonisierten Systems (HS-Subheading)	8502 31									
Unterposition der kombinierten Nomenklatur/ Ausfuhr (CN-Subheading) „8-Steller“ für Ausfuhr	8502 31 00									
Unterposition des TARIC (TARIC-Subheading)	8502 31 00 90									
Codenummer des elektronischen Zolltarifs (additional TARIC Code) „11-Steller“ für Einfuhr	8502 31 00 900									

Die „alten“ Zolltarifnummern aus dem Jahr 2016 haben somit ihre Gültigkeit verloren.

Es ergeben sich Änderungen in 50 (i. W. fünfzig) Kapiteln. Inhaltliche Änderungen betreffen 276 Warennummern. Weitere 689 Positionen wurden neu in das Verzeichnis aufgenommen und 573 Positionen wurden zum 01.01.2017 gestrichen. Bitte beachten Sie auch, dass sich bei vielen Nummern keine numerischen sondern nur inhaltliche Änderungen ergeben haben.

Bei folgenden HS-Positionen wurden Änderungen vollzogen: 0904, 1211, 2206, 2859, 2935, 2939, 4419, 5502, 6907, 8205, 8308, 8473, 8539, 9406. Die HS-Positionen 2848, 6908 und 8469 wurden gestrichen und die Position 9620 (*Stative und Selfiesticks*) wurde neu eingeführt. Gerne senden wir

Ihnen eine Zusammenfassung der Änderungen zum 01.01.2017. **Insgesamt kommt es zu über 1.200 Änderungen bei den statistischen Warennummern. Das umfangreiche Dokument (157 Seiten) erhalten Sie unter Kennziffer 17-01-01 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de).**

Statistisches Länderverzeichnis 2017

Im Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Ausgabe 2017) haben sich gegenüber der Version 2015/ 2016 KEINE Änderungen/Anpassungen ergeben, daher behält die Fassung 2015 auch im Jahr 2017 ihre Gültigkeit. Lediglich der ISO-Währungscode für Belarus hat sich BYR (2016) auf BYN (2017) geändert. Die das Länderverzeichnis (Stand Januar 2017) können Sie unter Kennziffer 17-01-02 kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern.

Intrastat 2017

Auch bei der Intrahandelsstatistik gibt es für das Jahr 2017 keine Änderungen. Bereits zum 1. Januar 2016 wurde in Deutschland die Schwelle, ab der die Unternehmen Wareneingänge aus anderen EU-Staaten melden müssen, auf 800.000 Euro erhöht (Vj. 500.000). Die Schwelle für Versendungen in andere Mitgliedsstaaten blieb - wie in den Vorjahren - konstant bei 500.000 Euro. Weitere Informationen und Fallbeispiele finden sich in der Publikation „Leitfaden zur Intrahandelsstatistik 2017“. *Gerne können Sie Ihr Exemplar auch kostenlos unter Kennziffer 2017-01-03 bei info@export-verlag.de anfordern.* Falls Sie auch in anderen EU-Länder meldepflichtig sind (Sie haben eine ausländische USt.-Id.-Nr. und liegen über den jeweiligen Meldeschwellen des EU-Mitgliedsstaats), können Sie unter Kennziffer 2017-01-04 *eine Übersicht sämtlicher EU-Meldeschwellen bei info@export-verlag.de anfordern*

Abgabe der Meldungen elektronisch

Bekanntlich sind die Meldungen zur Intrahandelsstatistik spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf eines Monats an das Statistische Bundesamt zu senden. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass eine Fristverlängerung zur Abgabe der Intrastat-Meldungen über den 10. Arbeitstag hinaus nicht möglich ist, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA) eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt gewährt wurde.

Sollten Sie wegen technischer Schwierigkeiten nicht in der Lage sein, termingerecht Ihre Intrastat-Meldung in Dateiform einzureichen, dann müssen Sie die Daten bis zur Behebung dieser Schwierigkeiten ggf. mit dem Onlineformular melden. Sollte aufgrund der Datenmenge eine manuelle Meldung nicht möglich sein, sollten Anmelder unverzüglich Kontakt mit dem Statistischen Bundesamt aufnehmen (Faxnummer 0611 75 3957).

Bei Urlaub ist regelmäßig durch eine Vertretung die termingerechte Abgabe der Intrastat-Meldungen sicherzustellen. Im Fall von Betriebsferien während des Abgabetermins (10. Werktag des Folgemonats) sind alle bereits vor Beginn der Betriebsferien zur Verfügung stehenden Intrastat-Daten zu übermitteln. Noch nicht erfasste Daten sind unverzüglich nach Ende der Betriebsferien (monatsgerecht) nachzureichen.

Bitte notieren Sie folgende Abgabetermine für die Intrastat-Meldungen 2017:

bis 16.01.2017 für Intrahandel „Dezember 2016“

bis 14.02.2017 für Intrahandel „Januar 2017“

bis 14.03.2017 für Intrahandel „Februar 2017“

bis 18.04.2017 für Intrahandel „März 2017“

bis 15.05.2017 für Intrahandel „April 2017“

bis 16.06.2017 für Intrahandel „Mai 2017“

bis 14.07.2017 für Intrahandel „Juni 2017“

bis 14.08.2017 für Intrahandel „Juli 2017“

bis 14.09.2017 für Intrahandel „August 2017“

bis 16.10.2017 für Intrahandel „September 2017“

bis 15.11.2017 für Intrahandel „Oktober 2017“

bis 14.12.2017 für Intrahandel „November 2017“

Hier auch gleich die Abgabetermine für die Intrastat-Meldungen 2018:

bis 15.01.2018 für Intrahandel „Dezember 2017“

bis 14.02.2018 für Intrahandel „Januar 2018“

bis 14.03.2018 für Intrahandel „Februar 2018“

bis 16.04.2018 für Intrahandel „März 2018“

bis 16.05.2018 für Intrahandel „April 2018“

bis 14.06.2018 für Intrahandel „Mai 2018“

bis 13.07.2018 für Intrahandel „Juni 2018“

bis 14.08.2018 für Intrahandel „Juli 2018“

bis 14.09.2018 für Intrahandel „August 2018“

bis 15.10.2018 für Intrahandel „September 2018“

bis 15.11.2018 für Intrahandel „Oktober 2018“

bis 14.12.2018 für Intrahandel „November 2018“

2. Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Im Bereich der Umsatzsteuer beschäftigen uns aktuell einige Urteile deutscher Finanzgerichte und des EuGH. Nachstehend habe ich Ihnen die wesentlichen Entwicklungen und Entscheidungen im Bereich der internationalen Umsatzsteuer zusammengestellt. Bitte beachten Sie bei sämtlichen nachstehend geschilderten Fallbeispielen, dass es sich hierbei nicht um eine steuerliche Beratung handelt sondern lediglich um eine allgemeine Informationsschrift in Rahmen eines Newsletters. **In jedem Fall empfehle ich die Abstimmung und Beratung durch Ihren Steuerberater. Soweit die nachstehenden Abschnitte fachliche Ausführungen enthalten, so sind diese aus rechtlichen Gründen unverbindlich.**

Voraussetzungen von steuerfreien Ausfuhren

Eine elektronische Zollanmeldung (ATLAS-Ausfuhr) ist immer dann verpflichtend, wenn entweder der statistische Warenwert über € 1.000 oder das Gewicht der Sendung über 1.000 kg liegt. Im Fall der ATLAS-Ausfuhr muss der Ausfuhrnachweis durch den „Ausgangsvermerk“ bzw. „Alternativ-Ausgangsvermerk“ geführt werden. Nur bei Versandungsfällen unter dem statistischen Warenwert von € 1.000 (bzw. Gewicht unter 1.000 kg) kann der Ausfuhrnachweis durch Versendungsbelege oder durch sonstige handelsübliche Belege geführt werden. Dazu zählen beispielsweise Sendungsverlaufsprotokolle, der Luftfrachtbrief, der Einlieferungsschein für im Postverkehr beförderte Sendungen, das Konnossement, der Ladeschein sowie deren Kopien, wenn sich aus ihnen die grenzüberschreitende Warenbewegung ergibt.

Um den „Alternativ-Ausgangsvermerk“ zu erhalten, sind bei der zuständigen Zollstelle entsprechende Alternativnachweise nach Artikel 335 UZK-IA vorzulegen. Diese dienen der nachträglichen Erledigung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens.

Da als *Alternativnachweise* können folgende Nachweise anerkannt werden (ggf. auch in Kombination):

- Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland (im Original oder beglaubigt),
- unterzeichnete oder authentifizierte Versendungsbelege von Unternehmen, die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht haben (z. B. Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein),
- sonstige handelsübliche Belege [z. B. Spediteursbescheinigung im Straßengüterverkehr bei Transport über die Grenze (im Original oder elektronisch), von einem Empfänger außerhalb der Union unterzeichneter oder authentifizierter Lieferschein, unterzeichnete oder authentifizierte Auszüge aus betriebseigenen Tracking-Systemen, sofern sie folgende Mindestangaben enthalten: MRN, Barcode, Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Anschrift des Ausstellers (wenn dieser nicht identisch ist mit dem Unternehmen), die handelsübliche Bezeichnung und die Menge, Ort und Tag der Ausfuhr, sowie Name und Anschrift des Empfängers],
- ein nachträglich, d.h. frühestens nach 70 Tagen nach Überlassung zur Ausfuhr abgestempeltes ABD eines anderen Mitgliedstaates

Hinweis: Zahlungsnachweise oder Rechnungen können grundsätzlich nicht als Nachweise anerkannt werden.

In Deutschland wird das Nachforschungsersuchen für alle elektronisch angemeldeten Waren (ATLAS-Ausfuhr) angewendet und im Normalfall vollständig automatisiert abgewickelt. Liegen Ihnen entsprechende Alternativnachweise (siehe oben) vor, so geben Sie als Antwortalternative „(4) Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ an. In Ihrer Antwortnachricht sind die tatsächliche Ausgangszollstelle und der tatsächliche Zeitpunkt des Ausgangs mitzuteilen. Der Alternativnachweis ist der Ausfuhrzollstelle unverzüglich vorzulegen.

Hinweis: Ausgenommen hiervon sind Anmelder/ Ausführer, die über ein gültiges AEO-Zertifikat mit Status C, S oder F verfügen. In diesem Fall wird die alternative Ausgangsbestätigung automatisiert ohne Vorlage des Alternativnachweises bei der Zollstelle erteilt. Die o. g. Alternativnachweise sind für eine spätere Prüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Zollstelle vorzulegen.

Voraussetzungen von steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen

Grundsätzlich müssen Sie als liefernder Unternehmer der Finanzverwaltung die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sowie die Voraussetzungen einer Ausfuhr nachweisen. Dazu zählen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen beispielsweise der Verbringungsbeleg (z. B. *Gelangensbestätigung*) sowie ein Buch- und Belegnachweis (*Handelsrechnung*). Zusätzlich ist die Unternehmereigenschaft des Kunden im EU-Ausland zu belegen.

Falls Sie diese erforderlichen Nachweise nicht (oder nur lückenhaft) erbringen können, so sind nach Auffassung der Finanzverwaltung die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 6a (1) und (2) UStG) nicht erfüllt.

Neu: Massenprüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit dem USt.-Id.-Radar

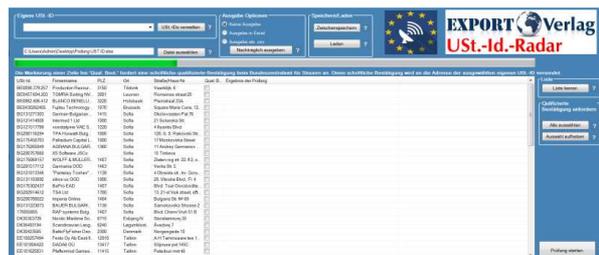
Bekanntlich ist bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers gegenüber den Finanzbehörden nachzuweisen. Um den sog. „Vertrauensschutz“ in Anspruch nehmen zu können, ist hierzu das nachstehend abgebildete **amtliche Bestätigungsverfahren** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu durchlaufen.



The screenshot shows the 'Bestätigung von ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern' (Confirmation of foreign VAT identification numbers) form. It includes a navigation menu on the left with options like 'Online-Bestätigung', 'Fragen & Antworten zum Bestätigungsverfahren', and 'Infos XML-RPC-Schnittstelle'. The main form area has fields for 'Eigene USt.-IdNr.' (with 'DE' selected), 'Abzufragendes Land' (dropdown menu), and 'Abzufragende USt.-IdNr.'. A 'starten' button is at the bottom. A note states: '* Diese Felder müssen aus technischen Gründen zwingend gefüllt werden.' (These fields must be filled for technical reasons).

Um den Vertrauensschutz auszulösen, muss zwingend eine **qualifizierte Bestätigung** beantragt werden. Dies umfasst nach Rechtsprechung des BFH die sog. „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“. **In der Praxis ist es regelmäßig sehr kompliziert, für jede einzelne Lieferung den qualifizierten Nachweis zu erbringen, da die Einzelabfrage sehr zeitaufwendig ist.**

Mit dem USt.-Id.-Radar des EXPORT-Verlags können Sie diesen qualifizierten Nachweis vollautomatisiert im Rahmen einer „Massenprüfung“ erbringen. Mit der Massenprüfung ersparen Sie sich stundenlange manuelle Eingaben Ihrer Datensätze und schaffen Rechtssicherheit.



The screenshot shows the 'EXPORT-Verlag USt.-Id.-Radar' software interface. It features a table with columns for 'USt.-Id.-Nr.', 'Land', 'Name', 'Adresse', 'Stadtwahlkreis', and 'Land'. The table contains multiple rows of data. The interface also includes a search bar, a 'Starten' button, and a 'Prüfung starten' button.

Einfach und schnell exportieren Sie Ihre Kundendaten aus Ihrem PPS-System in eine XML-Datei und spielen diese in den **USt.-Id.-Radar** ein. Mit einem Mausklick verbindet sich nun der **USt.-Id.-Radar** mit dem Server des BZSt und prüft sämtliche von Ihnen vorgegebenen USt.-Id.-Nummern auf Richtigkeit und fordert auf Wunsch automatisch die von Ihnen benötigte „qualifizierte Bestätigung“ beim BZSt. an. Weitere Informationen können Sie kostenlos unter Kennziffer 17-01-05 bei unserer Redaktion anfordern (info@export-verlag.de).

Keine Vorsteuervergütung, wenn die Voraussetzungen der steuerfreien Abrechnung vorliegen und trotzdem Brutto abgerechnet wird

Bekanntlich ist bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Vorlage eines Verbringungsnaehweises (sog. „Gelangensbestätigung“) zwingend erforderlich. Gerade in den sog. „Abholfällen“ haben viele Unternehmen Probleme, den Finanzbehörden einen Verbringungsnaehweis vorzulegen, weil die Kunden sich im Nachhinein weigern, diesen zu unterschreiben. In der Praxis ist man daher dazu übergegangen, zunächst eine Bruttorechnung auszustellen und diese dann später – nach Vorlage der vom Kunden unterschriebenen Gelangensbestätigung – zu stornieren. Im BMF-Schreiben vom 16.02.2016 (Kennziffer 17-01-06) wird darauf hingewiesen, dass es sich immer dann um einen unrichtigen Steuerausweis nach § 14c UStG handelt, wenn bereits bei Rechnungsstellung objektiv unzweifelhaft feststand, dass die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung tatsächlich vorlagen. Konkret heißt es im BMF-Schreiben wie folgt:

„Nicht vergütet werden Vorsteuerbeträge, die in Rechnungen über Ausfuhrlieferungen oder innergemeinschaftliche Lieferungen gesondert ausgewiesen werden, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 bis 3a UStG bzw. § 6a Abs. 1 und 2 UStG vorliegen. In diesen Fällen handelt es sich für die Beurteilung des Vergütungsanspruchs im Vorsteuer-Vergütungsverfahren um eine unrichtig ausgewiesene Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG, die vom Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen (vgl. Abschnitt 14c.1 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 und Satz 6 sowie Abschnitt 15.2 Abs. 1 Sätze 1 und 2) und die demnach im Vorsteuer-Vergütungsverfahren nicht vergütet werden kann. Die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Lieferung des leistenden Unternehmers bleibt unberührt.“

Das bedeutet für Sie, dass das Prinzip der „Bruttorechnung als Notlösung“ faktisch dazu führt, dass der Kunde keinen Erstattungsanspruch auf die gezahlte Vorsteuer hat. Demnach wäre es unzulässig, beispielsweise € 100.000 zzgl. 19 % USt (€ 19.000), also Brutto € 119.000 zu fakturieren, wenn bereits bei Rechnungsstellung objektiv unzweifelhaft feststeht, dass die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen (gültige USt.-Id.-Nr. des Kunden und Ende der Warenbewegung im EU-Ausland).

Beispiel: Anstelle einer „Bruttorechnung“ könnte eine „Nettorechnung“ wie folgt ausgestellt werden:

Warenwert	100.000 €
+ Deposit/ Sicherheitsleistung	19.000 €
= Netto Warenwert	119.000 €

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

Hinweis: Falls Sie hier einen konkreten Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen sehen, empfehle ich Ihnen die Abstimmung mit und Beratung durch Ihren Steuerberater. Die Ausführungen in diesem Newsletter sind aus rechtlichen Gründen unverbindlich.

Fazit: im Regelfall dürfte der EU-Kunde den Verbringungs nachweis im Nachhinein noch erbringen. In diesem Fall ist jedoch die Rechnung nicht zu korrigieren und die „Sicherheitsleistung“ kann ausbezahlt werden. Sollte der Kunde bis zu Ihrer nächsten Umsatzsteuervoranmeldung keinen gültigen Verbringungs nachweis vorlegen können, so ist es empfehlenswert, den Betrag entsprechend an das Finanzamt abzuführen. In diesem Fall wird in der Umsatzsteuervoranmeldung ein steuerpflichtiger Umsatz (€ 100.000) gemeldet und die daraus resultierende Umsatzsteuer (€ 19.000) an das Finanzamt abgeführt.

Empfehlung: Bitte prüfen Sie Ihre bisherige Fakturierungspraxis noch einmal gemeinsam mit Ihrem steuerlichen Berater. Gerne stellen wir Ihnen das genannte BMF-Schreiben unter Kennziffer 17-01-06 kostenlos zur Verfügung (anzufordern bei info@export-verlag.de). Die dort beschriebene Regelung ist übrigens in sämtlichen offenen Fällen anzuwenden.

Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr/ Versandhandel

Es kommt immer wieder vor, dass Privatpersonen mit Wohnsitz im Drittland (z. B. Schweiz) Waren bei deutschen Versandhändlern (oder Einzelhändlern) bestellen und sich diese beispielsweise an eine Packstation in Grenznähe (z. B. Konstanz) oder an die Adresse eines Freundes (oder Arbeitgebers) in Deutschland senden lassen. Die Frage ist hier, ob derartige (geplante) Ausfuhren mit oder ohne Umsatzsteuer abzurechnen sind. Mit der Verfügung S 7133 A - 03 - A 5.14 vom 15.06.16 bestätigt die Thüringer Landesfinanzdirektion, dass in diesen Fallkonstellationen eine steuerfreie Ausfuhrlieferung immer dann in Betracht komme, wenn der drittländische Kunde dem deutschen Versandhändler den zollamtlichen Beleg über die Ausfuhr zusendet. Bitte beachten Sie, dass der Umsatzsteuerausweis korrekt erfolgen muss (siehe vorherstehende Nachricht). Empfehlung: der deutsche Versandhändler könnte also beispielsweise fakturieren

Warenwert	100.000 €	Hinweis: Falls Sie hier einen konkreten Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen sehen, empfehle ich Ihnen die Abstimmung mit und Beratung durch Ihren Steuerberater. Die Ausführungen in diesem Newsletter sind aus rechtlichen Gründen unverbindlich.
+ Deposit/ Sicherheitsleistung	19.000 €	
= Netto Warenwert	119.000 €	
Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.		

Ansonsten besteht die Gefahr, dass es sich um einen unrichtigen Umsatzsteuerausweis nach § 14 c UStG handeln könnte.

Vorsteuerabzug darf nicht alleine aufgrund von Formmängeln der Rechnung verweigert werden

Grundsätzlich kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung nur dann geltend machen, wenn die Rechnung den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG). Insbesondere muss die Rechnung Angaben über Umfang und Art der erbrachten sonstigen Leistung enthalten (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG). Dabei müssen Umfang und die Art der erbrachten Leistung in der Rechnung zwar präzise, nicht jedoch erschöpfend beschrieben werden.

Im vorliegenden Fall (EuGH vom 15.09.2016 – C-516/14, Barlis 06) wurden als „juristische Dienstleistungen“ bezeichnete sonstige Leistungen berechnet. Nach Auffassung des EuGH ist diese Beschreibung ausreichend genau und dem Unternehmen steht der Vorsteuerabzug zu.

Grundsätzlich müssen sich aus einer Rechnung die Art und der Umfang der erbrachten Leistung deutlich ergeben. Zudem muss die Rechnung Angaben zum Leistungszeitpunkt enthalten. Dafür ist es ausreichend, wenn die Rechnung Angaben zum Beginn und zum Ende des Leistungszeitraums enthält. Ungenügend ist dagegen die Angabe „bis zum heutigen Tag“. Selbst wenn die Eingangsrechnung nicht alle erforderlichen Rechnungsangaben enthält, kann dem Leistungsempfänger dennoch ein Vorsteuerabzug zustehen. Dies ist dann der Fall, wenn sich die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus zusätzlichen Informationen ergeben, die der Steuerpflichtige der Finanzverwaltung vorlegt.

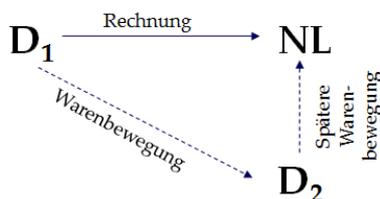
Rechtslage bei Reihengeschäften bleibt weiterhin unklar

Bereits im Jahr 2015 führten zwei BFH-Urteile (Az. XI R 15/14 und XI R 30/13, beide vom 25.02.2016) zu Unsicherheiten bei der Bestimmung der sog. „bewegten Lieferung“ bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften, da diese im Widerspruch zur Praxis der Finanzverwaltung stehen. Ursprünglich war geplant, noch im Jahr 2016 eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes herbeizuführen, welche bisher nicht erfolgt ist. Problematisch ist die praktische Umsetzung der BFH-Urteile angesichts der vielen möglichen Fallvarianten bei Reihengeschäften. Da beide Urteile noch nicht amtlich veröffentlicht wurden, sind diese von der Finanzverwaltung nicht anzuwenden. Empfehlung: es sollte weiterhin die Auffassung der Finanzverwaltung angewendet werden (siehe Abschnitt 3.14 UStAE, kostenlos unter Kennziffer 17-01-07 bei info@export-verlag.de zu beziehen).

Geteilte Transportkosten: Abrechnung bei sog. „gebrochener Lieferung“

Gelegentlich kommt es vor, dass EU-Kunden eine Ware *weder* direkt beim Lieferanten abholen *noch* diesen mit dem kompletten Transport beauftragen. Stattdessen soll die Ware vom Lieferanten zunächst an einen anderen Ort innerhalb Deutschlands verbracht und von dort (nach Konsolidierung durch den Käufer) von diesem weiter ins EU-Ausland geliefert werden.

Beispielfall:



Im Beispielfall erhält der Lieferant D_1 vom Kunden NL den Auftrag, die Ware zunächst an eine Spedition in Emden (D_2) zu liefern, da NL hier sämtliche Lieferungen zunächst konsolidiert. Im Anschluss wird die Ware im Rahmen einer wöchentlichen Lieferung durch den Spediteur nach Rotterdam zu NL verbracht. Der Transport von D_1 via D_2 nach NL erfolgt ohne nennenswerte Unterbrechung nachweisbar innerhalb von 3 bis 5 Tagen. Die Nachweisführung erfolgt über eine Gelangensbestätigung von NL (Bestätigung über den Erhalt der Ware in Rotterdam).

Praktisch wird die Transportstrecke also zwischen dem Käufer und dem Verkäufer „aufgeteilt“. Da nun aber der Nachweis des Empfangs der Ware im EU-Ausland zu erbringen ist, ist dies für den Verkäufer regelmäßig nicht möglich, da die durch ihn zu verantwortende Transportstrecke im Inland endet und somit kein Grenzübertritt nachzuweisen ist.

Bisher konnte man sich hier auf ein Urteil des Finanzgerichts Sachsen berufen (Az. 6 K 2176/09 vom 24.05.2011), nachdem eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung immer dann vorliegt, wenn (neben den anderen Voraussetzungen) der Grenzübertritt innerhalb von 3 bis 5 Tagen erfolgt ist und dies nachweisbar ist. Im BMF-Schreiben vom 07.12.2015 zur sog. „gebrochenen Lieferung“ wird klargestellt, dass eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung auch dann vorliegt, wenn die Ware zunächst nur nach Deutschland verbracht wird. Voraussetzung ist jedoch, dass ein (zeitlicher und sachlicher) Zusammenhang zwischen Vor- und Nachtransport besteht und der Transport innerhalb einer angemessenen Frist (3 bis 5 Tage) erfolgt. Weiterhin muss schon bei Beginn der Warenbewegung feststehen, wer die Ware wo im EU-Ausland in Empfang nehmen wird (Ort und Abnehmer am Ende der Beförderung). Der Nachweis wird über eine Gelangensbestätigung geführt (Bestätigung des Erhalts der Ware im EU-Ausland). Das BMF-Schreiben können Sie kostenlos bei info@export-verlag.de anfordern (Kennziffer 17-01-81).

Rechnungskorrekturen auch rückwirkend zulässig

Häufig werden im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung fehlerhaft ausgestellte Rechnungen festgestellt. Dies führte bisher regelmäßig dazu, dass der Vorsteuerabzug versagt wurde und die Rechnung zunächst korrigiert werden musste. Dadurch sind hohe Nachzahlungszinsen (§ 233 AO) für den Zeitraum des Ausstellungsdatums der fehlerhaften Rechnung bis zur Korrektur der Rechnung aufgelaufen.

Mit Urteil vom 15.09.2016 (Az: C-518/14) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nunmehr entschieden, dass auch eine **rückwirkende Rechnungsberichtigung zulässig** ist. Demnach dürfte beispielsweise eine Rechnung unter dem Datum 09.01.2017 mit Rückwirkung auf den ursprünglichen Ausstellungszeitpunkt (z. B. 24.10.2015) berichtigt werden. Auf diese Weise könnte auch rückwirkend ein eventueller Vorsteuerabzug ermöglicht werden; Nachzahlungszinsen fallen nicht mehr an. Es ist davon auszugehen, dass im Laufe des Jahres 2017 ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht wird.

Kein Vorsteuerabzug (EUST.) für *Spediteure* und *Betreiber eines Zollagers* führt zu „Umsatzsteuer auf die Umsatzsteuer“

Urteile vom Europäischen Gerichtshof (Az. C-187/14 vom 25.06.2015 – *betrifft Spediteure*) und vom Bundesfinanzhof (Az. V R 68/14) vom 11.11.2015 - *betrifft Betreiber eines Zollagers*) bestätigen die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung, dass Spediteure bzw. Betreiber eines Zollagers nicht immer zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt sind, da beide keine tatsächlichen Warengeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätigen und insofern auch keine tatsächliche Verfügungsmacht über die gelieferten Gegenstände haben.

Nach Umsatzsteueranwendungserlass *„ist eine Einfuhr für das Unternehmen (...) gegeben, wenn der Unternehmer den eingeführten Gegenstand im Inland zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abfertigt und danach im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zur Ausführung von Umsätzen einsetzt.“*

Vorauslagen also beispielsweise Spediteure Zölle und Einfuhrumsatzsteuer für ihre Auftraggeber, so ist die umsatzsteuerliche Behandlung davon abhängig, ob die vorauslagten Einfuhrabgaben „durchlaufende Posten“ sind. Dies ist bei direkter Stellvertretung in der Regel der Fall (die Zollanmeldung wird im Namen des Vertretenen abgegeben und der Vertretene wird selbst Einfuhrsteuerschuldner). Problematisch ist hingegen die *indirekte Stellvertretung*, bei der der indirekte Vertreter und der Vertretene Gesamtschuldner der Einfuhrabgaben werden. In diesem Fall kann die Einfuhrumsatzsteuer nicht abziehbar sein und wird somit zum Bestandteil der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage.

Dies kann letztendlich dazu führen, dass auf die vorauslagten und abgeführten Einfuhrabgaben zusätzlich Umsatzsteuer zu erheben ist – quasi eine Umsatzsteuer auf eine Umsatzsteuer.

3. Umsetzungsstand Unionszollkodex zum 01.01.2017

Der Zollkodex der Union im Überblick

Der neue Zollkodex der EU ist planmäßig zum 01.05.2016 in Kraft getreten, wenngleich uns das bisherige Zollrecht in vielen Bereichen in der Übergangsphase erhalten geblieben ist. Zum besseren Verständnis des UZK und seiner Durchführungsverordnungen soll nachstehend kurz noch einmal der Aufbau des UZK erläutert werden.

Der UZK ist in die drei Bereiche

- **Allgemeine Vorschriften** (Titel I. und IX)
- **Verfahrensrecht** (Titel IV. bis VIII.) – auch *formelles Zollrecht* genannt
- **Abgabenrecht** (Titel II, III. und teilweise VI. und VIII.) – auch *materielles Zollrecht* genannt

aufgeteilt. Das zum UZK erforderliche *Durchführungsrecht* (bisher ZK-DVO) ist zweigeteilt in einen sog. „*Delegierten Rechtsakt* (Delegated Act bzw. kurz DA, auch Delegierte Verordnung „*DelVO*““) und in einen sog. *Durchführungsrechtsakt* (Implementing Act bzw. kurz IA bzw. UZK-DVO). Aufgrund der langen Übergangsfristen zur vollen Anwendbarkeit des UZK ist ergänzend ein *Übergangsrechtsakt* (Transitional Delegated Act bzw. kurz TDA oder Überleitungs-Delegierte Verordnung „*ÜDelVO*“) erforderlich. Der TDA regelt, welche Vorschriften bis zur *geplanten* vollständigen Anwendbarkeit des UZK am 01.01.2021 gelten sollen und bezieht sich insbesondere auf die Umsetzung des IT-Programms. Zusätzlich gibt es noch „*Leitlinien*“ mit unverbindlichem Charakter, in denen einzelne Vorschriften (z. B. AEO) interpretiert werden.

Das nachstehende Schaubild zeigt das Gesetz im Überblick:



Aus der Perspektive der praktischen Anwendbarkeit ist also aus einem bisherigen Zollkodex mit seiner Durchführungsverordnung (ZK-DVO) nun ein Unionszollkodex mit zwei Durchführungsverordnungen (DA und IA) mit jeweils 2 Anhängen und einschlägigen Übergangsbestimmungen geworden. Diese sind vom Zollbeteiligten entsprechend zu prüfen. So finden sich beispielsweise die Regelungen zur vereinfachten Zollanmeldung in den Artikeln 166 bis 169 UZK sowie in den Artikeln 145 ff. UZK-DA und in den Artikeln 217 ff. UZK-IA mit den jeweiligen Anhängen A (Bewilligung) und B (Zollanmeldung).

Die Aufteilung in *Delegierte Rechtsakte* und *Durchführungsrechtsakte* stellt das nebenstehende Schaubild zusammenfassend dar.



Umsetzungsstand des Unionszollkodex zum 01.01.2017

Seit 01.05.2016 wurden verschiedene Dienstvorschriften an das neue Zollrecht angepasst, die wesentlichen sind:

- Einführungserlass der Generalzolldirektion (VSF N 11 2016 vom 11.03.2016)
- Umsetzungsverfügung der Generalzolldirektion (VSF N 18 2016 vom 02.05.2016)
- Merkblatt zu Zollanmeldungen 2016
- Geänderte Dienstvorschrift Ausfuhrverfahren (VSF N 27 2016 vom 06.07.2016)
- Geänderte Dienstvorschrift Lieferantenerklärungen (E-VSF Z 4214)
- Dienstvorschrift Zollwertrecht (VSF N 34 2016 vom 16.09.2016)
- Anpassung der Dienstvorschriften „Warenursprung und Präferenzen“ (E-VSF N 29 2016)

Auch die Website zoll.de wird sukzessive an die Vorschriften des UZK angepasst.

Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldung und Wiederausfuhrmitteilungen unverändert

Die Zollverwaltung informiert, dass die Ausgabe 2016 des Merkblatts zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen erst zum 1. Mai 2016 und somit zum Zeitpunkt der Anwendung des Zollkodex der Union (UZK) veröffentlicht wurde. Auf die Veröffentlichung einer neuen Ausgabe zum 1. Januar 2017 wird daher verzichtet. Die nächste Überarbeitung des Merkblatts erfolgt voraussichtlich bis Ende 2017. Wir haben Ihnen das umfangreiche Merkblatt (193 Seiten) in die für die Ausfuhr relevanten Abschnitte gekürzt. Gerne senden wir Ihnen diese Zusammenstellung unter Kennziffer 17-01-08 zu (info@export-verlag.de).

Dienstvorschrift Zollwertrecht ist an den UZK angepasst

Am 29.08.2016 wurde die neue Fassung der an die Änderungen durch den UZK angepasste Dienstvorschrift Zollwertrecht (E-VSF Z 51 01) veröffentlicht. Die Dienstvorschrift gilt rückwirkend seit dem 1. Mai 2016 und beinhaltet verschiedene Änderungen, über die wir bereits im EXPORT-Brief zu den Zolländerungen 2016 berichteten:

- *Die Person des Zollwertanmelders ist entfallen.* Die Angaben zum Zollwert sind nunmehr grundsätzlich vom Anmelde abzugeben.
- *Die Wertschwelle für eine Zollwertanmeldung (D.V. 1) wurde auf € 20.000 erhöht*

- *abgespaltene Kaufpreisbestandteile*: sollten sich sog. abgespaltene Kaufpreisbestandteile (Artikel 70 Absatz 2 UZK) bei der der Annahme der Zollanmeldung nicht eindeutig bestimmen lassen, so kann der dem Zollwert zuzurechnende Betrag auch durch einen Zuschlagsatz festgelegt werden. Hierzu ist jedoch eine Bewilligung nach Artikel 73 UZK i. V. m. Artikel 71 UZK-DA erforderlich.
- *Maßgebendes Kaufgeschäft bei der Einfuhr in die EU*: Die nach bisherigem Zollkodex noch möglichen Vorerwerbergeschäfte sind im UZK ersatzlos weggefallen. Übergangsbestimmungen bestehen bis 31. Dezember 2017.
- *Lizenzgebühren*: Unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen sind Lizenzgebühren dem Zollwert hinzuzurechnen. Die neue Fassung der DV Zollwertrecht enthält hierzu Hinweise zur Auslegung des Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c UZK.

Erhöhung der Wertgrenze für die Statusnachweise T2L und T2LF und neues elektronisches System PoUS (Proof of Union Status)

Der Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren kann u. a. durch die Versandpapiere T2L oder T2LF erfolgen. Die beiden Versandpapiere unterscheiden sich wie folgt:

- T2L: Warenverkehrsbescheinigung für Waren des zollrechtlich freien Verkehrs (Unionsware)
- T2LF: Waren werden in nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehörende Gebiete oder aus solchen befördert werden, z. B. Teneriffa

Bisher sind die beiden Papiere ab einer Wertgrenze von € 10.000 erforderlich. Diese Wertgrenze wurde zum 01.05.2016 auf € 15.000 erhöht. Unterhalb der Wertgrenzen ist der Nachweis mittels Frachtpapier oder Rechnung möglich. Ende 2017 wird das T2L-Dokument durch ein elektronisches System ersetzt, das den Titel PoUS (Proof of Union Status) erhalten wird. Bis zur vollständigen Umsetzung bleibt der Papiernachweis auf einem Handelsdokument möglich.

Umstellung von zollrechtlichen Bewilligungen

Der Unionszollkodex sieht eine ganze Reihe von Bewilligungen vor – diese heißen jedoch seit 01.05.2016 offiziell nicht mehr „Bewilligung“ sondern „Entscheidung“. Insgesamt gibt es nach UZK mittlerweile 30 zollrechtliche Bewilligungen. Eine entsprechende Liste (auch mit den englischen Bezeichnungen) liegt unserer Redaktion vor und kann unter info@export-verlag.de (Kennziffer 17-01-09) angefordert werden.

Sämtliche vor dem 30.04.2016 ausgestellten Bestandsbewilligungen nach altem Recht wurden im ATLAS systemseitig zunächst bis Ende April 2019 verlängert und bleiben bis zur Neubewertung gültig. Sofern alle Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen, wird die Bewilligung nach neuem Recht ebenfalls systemseitig ausgestellt.

Nachstehende Bewilligungen sind von der Neubewertung betroffen:

- AEO: Authorized Economic Operator
- ZA: Zugelassener Ausführer
- Besondere Verfahren nach UZK, z. B. Zollagerverfahren, aktive und passive Veredelungen etc.
- VAV: Vereinfachtes Anmeldeverfahren
- ASV: Anschreibeverfahren
- Zahlungsaufschub

Die Umstellung der Bewilligungen ist in Gruppen wie folgt geplant.

Gruppe 1: Insgesamt soll es sich um fast 70.000 **unbefristete Bewilligungen** handeln. Da die Hauptzollämter in verschiedenen Fachbereichen organisiert sind, ist davon auszugehen, dass jede Bewilligung separat (verfahrensbezogen) geprüft wird. Insofern können Sie sich darauf einrichten, dass Ihr Unternehmen - soweit Sie von mehreren der obenstehenden Bewilligungen betroffen sind - beginnend ab dem ersten Halbjahr 2017 von Ihrem zuständigen HZA möglicherweise sogar in mehreren Durchgängen angeschrieben wird. Die Prüfung selbst verfolgt anhand der im UZK festgelegten Kriterien (sog. „*kriteriumsbezogene Prüfung*“). Damit können die Arbeitspakete in den Hauptzollämtern sinnvoll gebündelt werden. Die Stichtage für die Erteilung der neuen Bewilligungen (Entscheidungen) nach UZK werden bundesweit einheitlich bekanntgegeben, so dass folglich auch bundesweit einheitliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

Nur im Ausnahmefall (z. B. AEO) müssen Sie in diesem Zusammenhang auch ergänzende Fragenkataloge beantworten und es könnte (theoretisch) auch eine Einrichtungsprüfung der neuen Bewilligung (Entscheidung) in Ihrem Unternehmen erforderlich werden.

Sämtliche der o. g. Bewilligungen sollen bis Ende April 2019 auf den UZK umgestellt worden sein.

Gruppe 2 umfasst die **unbefristeten Bewilligungen, deren Vorteile** eigentlich nach UZK entfallen sind, aber **in einer Übergangszeit bis Ende April 2019 noch erhalten bleiben sollen**. Hierzu zählen beispielsweise die vorübergehende Verwahrung, Zollager ohne Sicherheit oder auchj das A2- und das G2-Verfahren).

Gruppe 3: *Last but not least* sind noch die **befristeten Bewilligungen** (z. B. Veredelungsverfahren, besondere und vorübergehende Verwendung) zu nennen. Diese laufen zum Fristende aus und müssen dann unter den Vorschriften des UZK neu beantragt werden; hierbei soll es sich um ca. 3.000 Bewilligungen handeln.

Zugelassene Ausführer: Neubewertung soll bis III. Quartal 2018 abgeschlossen sein

Es ist geplant, sämtliche Bewilligungen, die ohne Veränderungen fortgeführt werden können, beginnend ab Anfang April 2017 bis spätestens Ende September 2018 neu zu bewerten. Das Ergebnis der Bewertung (sog. „Entscheidung“) soll den Unternehmen IT-gestützt (also über ATLAS) bundesweit einheitlich mitgeteilt werden, als Termin für die Entscheidung ist 2018 anvisiert. Hierzu gehören insbesondere die Bewilligungen zum zugelassenen Ausführer. Die

Prüfung selbst soll möglichst „schlank“ erfolgen und so weder die Firmen noch die Zollverwaltung übermäßig belasten.

Anders wird bei sämtlichen *Bestandsbewilligungen* vorgegangen, die in Zukunft nicht mehr oder in anderer Form weiter bestehen werden. Diese werden ebenfalls nach neuem Recht bewertet und die betroffenen Firmen sollen beginnend ab Juli 2018 über die weitere Vorgehensweise informiert werden. Spätestens bis 01.05.2019 muss in diesen Fällen eine Entscheidung erfolgt sein.

Alle neuen Anträge werden selbstverständlich schon seit 01.05.2016 nach neuem Recht beschieden. Das betrifft sowohl Erstanträge als auch Rechtsformänderungen im Rahmen der sog. Gesamtrechtsnachfolge, wie sie beispielsweise bei Fusionen, Betriebsübernahmen oder auch bei Betriebsaufspaltungen entstehen könnten.

Fahrplan für die Umstellung

Januar bis März 2017

- bundesweiter Beginn der Neubewertung
- Unterschiedliche Zeitplanung wie oben beschrieben
- bundesweites Standardanschreiben an alle Bewilligungsinhaber mit Hinweisen zu sämtlichen Bewilligungen

April 2017 bis Juni 2018

- Beendigung der Neubewertung der unbefristeten Bewilligungen aus Gruppe 1

Juli 2018 bis September 2018

- Anschreiben an die Unternehmen aus den Gruppen 2 und 3
- Anpassung der Bewilligungsnummern an den neuen Standard, z. B. DE/IPO/2222AV000001
- ATLAS-Release 8.9 mit der Anwendung „ATLAS-Bewilligungen“

Oktober 2018 bis April 2019

- IT-mäßige Verarbeitung/ Eingabe der Unternehmen aus Gruppe 1 in ATLAS
- Bearbeitung der Anträge aus den Gruppen 2 und 3 (bis Ende April 2019)

Merkblatt über die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren nach dem Unionszollkodex veröffentlicht

Die Zollverwaltung hat ein neues Merkblatt zu den Verfahrensvereinfachungen bei der Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren nach dem Unionszollkodex veröffentlicht. Betroffen ist zum einen die Vereinfachte Zollanmeldung ohne förmliche Bewilligung (Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung und Verzicht auf bestimmte Angaben und spätere Abgabe einer ergänzenden Anmeldung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle) und die Vereinfachte Zollanmeldung mit förmlicher Bewilligung (sog. „*Zugelassener Ausfuhrer*“). Nähere Einzelheiten können dem o. g. Merkblatt entnommen werden, welches Sie unter Kennziffer 16-08-11 kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern können.

Sicherheiten

Sicherheitsleistungen sind im UZK sowohl für bereits entstandene, aber noch nicht bezahlte Zollschulden (z. B. Zahlungsaufschub) als auch für möglicherweise entstehende Zollschulden (z. B. für Zollager, Verwahrlager oder aktive Veredelung) zu hinterlegen. Mit Einführung des UZK verfolgt die Europäische Union den Ansatz, Verluste zu Lasten des EU-Haushalts möglichst auszuschließen und deshalb sind für beide o. g. Fälle grundsätzlich von den Unternehmen sog. *Sicherheitsleistungen* zu hinterlegen.

Unterschieden werden also 2 Anlässe für die obligatorische Hinterlegung von Sicherheitsleistungen:

- Bereits entstandene Zollschulden, z. B. vorzeitige Überlassung oder Zahlungsaufschub
- Möglicherweise entstehende Zollschulden, z. B. Versand (T-Papier), Betrieb eines Zollagers, Veredelung, Verwendung

Die Sicherheiten sind sowohl für Zollabgaben als auch für andere Abgaben (z. B. EUSt, Verbrauchssteuern) zu hinterlegen. Artikel 89 UZK stellt die betroffenen Unternehmen vor die Wahl: die Sicherheit kann entweder als Einzelsicherheit (für eines der o. g. Zollverfahren) oder gleich als Gesamtsicherheit (für mindestens zwei oder mehr der o. g. Verfahren) hinterlegt werden. Sinnvollerweise wird sich ein Unternehmen immer dann für eine Gesamtsicherheit entscheiden, wenn eine Vielzahl von verschiedenen Fällen der Abgabentstehung abzudecken sind.

Rein technisch ist eine Gesamtsicherheit derzeit (09.01.2017) noch nicht abzubilden, so dass erteilte Gesamtsicherheiten in verschiedene Einzelsicherheiten (eine Einzelsicherheit pro Verfahren) aufgeteilt werden. Dies ist jedoch lediglich eine Frage der technischen Umsetzung und Darstellung und bedeutet für die Unternehmen keine Nachteile.

Um die Höhe der Sicherheitsleistung zu bestimmen, muss zunächst der sog. Referenzbetrag ermittelt werden (Art. 90 UZK i. V. m. Art. 155 UZK-IA). Dieser kann mit zwei unterschiedlichen Verfahren ermittelt werden.

Variante 1: Durchschnittswerte (basic method, data available)

Es werden den die tatsächlichen Warenwerte der letzten zwölf Monate mit dem maximalen (falls vorhanden auch mit dem gewichteten) Zollsatz multipliziert und auf die maximale Verweildauer der Waren im Zollverfahren (z. B. Lagerdauer im Zollager) heruntergerechnet.

Variante 2: Maximalwert (no historical data available)

Es wird der maximale Wert der Waren (beispielsweise in den letzten zwölf Monaten) mit dem maximalen (falls vorhanden auch mit dem gewichteten) Zollsatz multipliziert.

*Besonderheiten gibt es noch bei der **Einlagerung von Containern (container based storage)**. Hier wird der Versicherungswert des Containers mit der maximal eingelagerten Anzahl Container und dem Zollsatz multipliziert, um auf den anzuwendenden Referenzbetrag zu kommen.*

Das Verfahren „Durchschnittswerte“ setzt eine gleichmäßige Auslastung und eine gute Datenbasis und Planbarkeit voraus. Außerdem müssen die Referenzbeträge immer im Auge behalten

werden, da eine Erhöhung über die Sicherheitsleistung hinaus die Bereitstellung einer höheren Sicherheit erfordert Art. 155 UZK-IA). Fazit: der Referenzbetrag ist immer so hoch anzusetzen, dass alle entstehenden Einfuhrabgaben abgesichert sind.

Beispiel:

Angenommen, ein Unternehmen hat (bedingt durch einen saisonal unterschiedlichen Geschäftsverlauf) Zollwerte wie folgt in einem der genannten Zollverfahren:

Monat	max. Warenwert im Monat	max. Zollsatz	Zollbetrag	Bemessungsgrundlage EUSt	EUSt	maximale Abgabenlast
Januar	566.000 €	3%	16.980 €	582.980 €	110.766 €	127.746 €
Februar	583.000 €	3%	17.490 €	600.490 €	114.093 €	131.583 €
März	651.000 €	3%	19.530 €	670.530 €	127.401 €	146.931 €
April	683.000 €	3%	20.490 €	703.490 €	133.663 €	154.153 €
Mai	629.000 €	3%	18.870 €	647.870 €	123.095 €	141.965 €
Juni	589.000 €	3%	17.670 €	606.670 €	115.267 €	132.937 €
Juli	592.000 €	3%	17.760 €	609.760 €	115.854 €	133.614 €
August	584.000 €	3%	17.520 €	601.520 €	114.289 €	131.809 €
September	552.000 €	3%	16.560 €	568.560 €	108.026 €	124.586 €
Oktober	596.000 €	3%	17.880 €	613.880 €	116.637 €	134.517 €
November	571.000 €	3%	17.130 €	588.130 €	111.745 €	128.875 €
Dezember	569.000 €	3%	17.070 €	586.070 €	111.353 €	128.423 €
Jahr	7.165.000 €		214.950 €	7.379.950 €	1.402.191 €	1.617.141 €

Der Zollsatz der in das Verfahren eingebrachten Waren variiert zwischen 1,7 und 3%. Unter der Annahme, dass die maximale Verweildauer der Ware im Zollverfahren einen Monat nicht überschreitet, wäre der Maximalwert im April erreicht. Damit läge die maximale Abgabenbelastung bei T€ 154. Ist das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt (Regelfall) und wird der Referenzwert nicht für einen anderen EU-Mitgliedsstaat ermittelt, so kann dieser unter Umständen um die EUSt. reduziert werden (Artikel 89 (2) UZK).

Der Referenzbetrag wird von der zuständigen Zollstelle gemeinsam mit dem Unternehmen (Zahlungspflichtiger) ermittelt. Dabei ist auch die künftige Entwicklung mit zu berücksichtigen.

Der nun ermittelte Referenzbetrag kann im übrigen auch gestaffelt reduziert werden, wenn die Kriterien des Art. 39 b) und c) eingehalten werden (Nachweis der Zahlungsfähigkeit). Diese Kriterien müssen für eine Bewilligung als „AEO-C“ grundsätzlich erfüllt sein.

Für möglicherweise entstehende Zolsschulden kann der Referenzbetrag nach Art. 95 (2) auf 50%, 30% oder 0% reduziert werden, wenn die Kriterien eingehalten werden. Für einen laufenden Zahlungsaufschub bereits entstandener Zolsschulden kann der Betrag auf 30% reduziert werden (nur für AEO möglich). Die genauen Voraussetzungen für die Reduzierung der Sicherheitsleistung finden sich in Artikel 84 UZK-DA.

Neues bei Zollagern

Neu ist, dass bei der Entnahme von Waren aus einem Zollager nunmehr die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Auslagerung ermittelt wird und nicht mehr (wie bisher) zum Zeitpunkt der Einlagerung. Das kann insbesondere bei Währungsschwankungen oder Änderungen des Zollsatzes zu höheren Zöllen bei der Entnahme führen.

Neu ist es auch, dass auch im Rahmen des Zollagers *äquivalente* Waren (Unionswaren) als *Ersatzwaren* verwendet werden können. Nach bisherigem Zollrecht war es nicht zulässig, in einem Zollager Drittlandware gegen gleichwertige Gemeinschaftsware auszutauschen. Artikel 223 UZK sieht vor, die Bewilligung für ein Zollager auch um die Möglichkeit der Einlagerung von gleichwertiger Unionsware als Ersatzware für entnommene Nichtunionsware zu ergänzen. Für die entnommene Ware müssen - bei Einbringung adäquater Ersatzware in das Zollager - mit der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr keine Einfuhrabgaben entrichtet werden.

Entscheidend ist dabei, dass die als Ersatzware eingebrachte Unionsware unter derselben Zolltarifnummer eingereiht werden kann und die dieselben technischen Merkmale und Eigenschaften wie die entnommene Nichtunionsware hat. So wäre ein Stahlblech „Kleinformat (1000 x 2000 mm), Qualität St37, 4mm“ (Unionsware) eine adäquate Ersatzware für ein Blech der gleichen Qualität aus Indien (unverzollte Drittlandware). Anders wäre der Sachverhalt, wenn ein Nobelrotwein aus den USA (Nichtunionsware) entnommen würde und gegen die Billigmarke „Chateau Migraine“ (Unionsware) ausgetauscht würde, da die Handelsqualität der Weine (für Weinkenner) nicht vergleichbar sein dürfte.

Neuerungen bei den Veredelungsverfahren (aktive und passive Veredelung)

Aktive Veredelung: Die aktive Veredelung bedeutet, dass eine Ware aus einem Drittland zollfrei in die EU eingeführt wird und nach Bearbeitung in der EU wieder in dieses oder in ein anderes Drittland ausgeführt wird. Folglich musste nach altem Recht schon bei der Einfuhr die Absicht der Wiederausfuhr bestehen. Anders war es bei dem bisherigen Umwandlungsverfahren, in dem Drittlandware zunächst unter Zollaufsicht be- und verarbeitet wurde und im Anschluss in den freien Verkehr überführt wurde. Da das sog. Umwandlungsverfahren im neuen Zollrecht in der aktiven Veredelung aufgegangen ist, ist hier auch die Absicht der Wiederausfuhr entfallen. Folglich kann ein Unternehmen nach vorübergehender Einfuhr einer Ware in die aktive Veredelung entscheiden, ob die betreffende Ware in den freien Verkehr (früher Umwandlung) überführt oder wieder ausgeführt werden soll.

Sollte nun keine Wiederausfuhr erfolgen, so ist der Veredelungslohn mit der Ware bei Überführung in den freien Verkehr zu verzollen.

Um diese Abgaben zu umgehen, kann das Unternehmen bei der Anmeldung der Ware zum freien Verkehr einen Antrag nach Artikel 86 (3) UZK (nebenstehend) stellen. Damit wird der Lohnanteil nicht in den Zollwert eingerechnet.

(3) Entsteht eine Zollschild für in der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse, so wird der dieser Zollschild entsprechende Einfuhrabgabenbetrag auf Antrag des Anmelders anhand der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der in die aktive Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für diese Waren bemessen.

Neu ist bei der aktiven Veredelung weiterhin, dass das *Zollrückvergütungsverfahren* beginnend ab 01.05.2016 ersatzlos gestrichen wurde. Bisher musste vor Einbringung einer Ware eine „Wiederausfuhrabsicht“ bestehen; diese Regelung gibt es seit 01.05.2016 nicht mehr. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass das bisherige *Umwandlungsverfahren* (sowie auch die „Zerstörung unter Zollaufsicht“) nunmehr in der aktiven Veredelung aufgegangen ist. Die bisher noch in der aktiven Veredelung angesetzten „Ausgleichszinsen“ wurden zum 01.05.2016 ersatzlos gestrichen.

Passive Veredelung: Neu beim Verfahren der **passiven Veredelung** ist es, dass beginnend ab 01.05.2016 – analog zur aktiven Veredelung - die Einfuhr von Ersatzware möglich sein wird. Außerdem ist die sog. „Differenzmethode“ weggefallen, die in der praktischen Handhabung ohnehin immer sehr kompliziert war und häufig nicht zum gewünschten Ergebnis geführt hat.

Neues für AEO

Unternehmen mit dem AEO-Status gelten bei der Zollverwaltung als besonders vertrauenswürdig und können im Gegenzug verschiedene Vorteile in Anspruch nehmen. Der freiwillige AEO-Status ist in allen EU-Mitgliedstaaten gültig und zeitlich unbefristet. Nach bisherigem Zollrecht wurde der Status in folgenden drei Varianten erteilt:

- AEO-C: Zertifikat "Zollrechtliche Vereinfachungen" (2016: ca. 3.400 Unternehmen in D.)
- AEO-S Zertifikat "Sicherheit" (2016: 50 Unternehmen in D.)
- AEO-F: Zertifikat "Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit" (entspricht AEOC + AEOS), 2016: ca. 2500 Unternehmen in Deutschland

Der AEO-C ist mittlerweile **Voraussetzung** für

- Anschreibung in Buchführung/ Gestellungsbefreiung nach Art. 182 (3) UZK
- Reduzierte Gesamtsicherheit nach Art. 95 (3) UZK
- Eigenkontrolle nach Art. 185 (2) UZK
- Zentrale Zollabwicklung nach Art. 179 (2) UZK

Hilfreich ist der Status des AEO-C zusätzlich bei sämtlichen Bewilligungen zu besonderen Verfahren (Art. 214 (2) UZK) und für die Bewilligung für die Verwendung von Ersatzwaren (Art. 233 UZK) sowie für die Bewilligung von Verwahrlagern (Art. 148 UZK). Auch für die Bewilligung von Gesamtsicherheiten und für das Anschreibeverfahren ist die AEO-Bewilligung hilfreich.

Entfall des AEO-F: Mit Wirkung seit 01.05.2016 ist die Bewilligung des AEO-F entfallen, während AEO-C und AEO-S nebeneinander bestehen bleiben. In jedem Fall wird die Zollverwaltung auf die AEO zukommen und eine Neubewertung vornehmen, die Umstellung ist bis spätestens 30.04.2019 vorgesehen. Bis dahin bleiben sowohl die Zertifikate als auch die Bewilligungsnummern erhalten. Nach der Neubewertung erhalten die Inhaber eines Zertifikats AEO-F zwei neue Zertifikate: eines als AEO-C und eines als AEO-S. Weitere Informationen finden sich in den neuen EU-Leitlinien (Kennziffer 17-01-10) sowie in einem Informationsblatt der EU-

Kommission (Kennziffer 17-01-11), die Sie kostenlos in englischer Fassung bei unserer Redaktion anfordern können (info@export-verlag.de).

Neu: Prüfung der zoll- und steuerrechtlichen Zuverlässigkeit nach Art. 39 a) UZK: Neu ist auch, dass neben der zollrechtlichen *nun auch explizit die steuerrechtliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten geprüft* wird. Demnach dürfen weder die Organe der Geschäftsführung noch die erweiterte Geschäftsführung (also mindestens die Mitarbeiter, die im AEO-Antrag stehen) in Steuerstraftaten verwickelt sein. Das Steuerrecht umfasst übrigens sämtliche Steuern, unabhängig ob diese für Bund, Länder oder Gemeinden bestimmt sind. Hier sind explizit auch rein private Steuervergehen eingeschlossen.

In Verbindung mit Art. 24 UZK-IA (in Verbindung mit Artikel 39 UZK) werden auch Straftaten wie Korruption, Betrug, Geldwäsche etc. in die AEO-Prüfung mit einbezogen. Von dieser Regelung ist übrigens das gesamte Unternehmen – und nicht nur die im AEO-Antrag genannten Mitarbeiter – betroffen. Da die Anforderung an ein internes Kontrollsystem bestehen, können derartige Straftaten einzelner Mitarbeiter im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit für das Unternehmen somit dem Unternehmen als Ganzes zugerechnet werden.

Neu: Befähigungsnachweis gem. Art. 39 d) UZK ist jetzt Bewilligungsvoraussetzung: Nach neuem Zollrecht muss mindestens ein Mitarbeiter im Unternehmen (i. d. R. „Zollbeauftragter“) über „praktische oder berufliche Befähigung in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit“ verfügen. Als Nachweise muss eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung im Zollbereich oder Zertifikate von Weiterbildungen vorgelegt werden. In der Umsetzungsverfügung der Generalzolldirektion vom 27.04.2016 wurde keine Qualitätsnorm für Weiterbildungsträger definiert und aktuell gibt es keinerlei derartige Zertifikate. Fazit: wenn Weiterbildungsanbieter mit „Zertifikaten“ werben, so können dies mangels Rechtsvorschrift noch keine von der Zollverwaltung autorisierten Zertifikate sein (Stand 09.01.2016). Hier bleibt die konkrete Umsetzung abzuwarten, in keinem Fall besteht für die Firmen akuter Handlungsbedarf. Die zuständigen Hauptzollämter werden sich mit den betroffenen AEO in Verbindung setzen.

Zusammenfassung: Bereits erteilte AEO-Zertifikate behalten ihre Gültigkeit. Zur Überprüfung der neuen Bewilligungsvoraussetzungen wird sich das zuständige Hauptzollamt mit den AEOs in Verbindung setzen.

Neues zur verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA)

Verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA) wurden von der Europäischen Gemeinschaft als Hilfsmittel für Unternehmen geschaffen, damit diese eine rechtsverbindliche zolltarifliche Einreihung für Waren erhalten können. Dies ist insofern wichtig, als die zolltarifliche Einreihung die Grundlage für die Bestimmung des Zolls, eventueller Ausfuhrrückerstattungen und die Anwendung anderer Rechtsvorschriften darstellt.

Statt wie bisher sechs Jahre werden verbindliche Zolltarifauskünfte seit 01.05.2016 nur noch für drei Jahre ausgestellt (Artikel 33 (3) UZK). **Neu** ist auch, dass eine erteilte vZTA nun für *beide Seiten (Zollverwaltung und Inhaber) rechtlich bindend* ist (Artikel 33 (2) UZK). **Der Inhaber einer vZTA**

wird verpflichtet, eine erteilte verbindliche Zolltarifauskunft in der Zollanmeldung mit der Codierung C626 (Feld 44 der Zollanmeldung) anzugeben (Einfuhr- und Ausfuhranmeldung). Das gilt auch für vor dem 01.05.2016 erteilte VZTA (vgl. Artikel 252 UZK DelVO).

Empfehlung: Prüfen Sie bitte, ob in Ihrem Unternehmen noch gültige vZTA seit 2011 vorliegen und stellen diese produktbezogen zusammen. Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass für die betreffenden Waren der Code C626 tatsächlich angemeldet wird.

4. Einfuhr

Zollschuld und Haftung bei Verstößen

Unterschieden werden im UZK die „gute Zollschuld“ nach Artikel 77 UZK und die „böse Zollschuld“ nach Artikel 79 UZK. Die sog. „gute Zollschuld“ nach Artikel 77 UZK entsteht immer dann, wenn eine Nichtunionsware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird.

Artikel 77

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und vorübergehende Verwendung

(1) Eine Einfuhrzollschuld entsteht durch die Überführung von einfuhrabgabepflichtigen Nicht-Unionswaren in eines der folgenden Zollverfahren:

- a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, auch im Rahmen der Vorschriften über die Endverwendung,
- b) vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.

(2) Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung.

(3) Zollschuldner ist der Anmelder. Bei indirekter Vertretung ist auch die Person Zollschuldner, in deren Auftrag die Zollanmeldung abgegeben wird.

Liegen einer Zollanmeldung für ein Verfahren des Absatzes 1 Angaben zugrunde, die dazu führen, dass die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, wird auch die Person zum Zollschuldner, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und die gewusst hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

Zollschuldner ist grundsätzlich der Anmelder, also der Importeur. Absatz (3) erweitert die Haftung jedoch auch auf Speditionen, Zollagenten und andere Dienstleister, wenn diese Weisungen und Informationen des Importeurs nicht beachten. Es ist insofern empfehlenswert, Einfuhrsendungen nur auf Basis einer klaren Vereinbarung zwischen Importeur und Dienstleister anzumelden bzw. anmelden zu lassen und wichtige Daten wie die Codenummer (11-Steller), den Zollwert, eventuell anzumeldende Präferenzpapiere, das anzumeldende Zollverfahren usw. schriftlich – beispielsweise in Form einer Vollmacht – abzustimmen. Kommt es nun zu Abweichungen zwischen den übermittelten Daten und der tatsächlichen Zollanmeldung, so kann der Anmelder (= Dienstleister) in Mithaftung genommen werden.

Anders stellt sich die Haftungslage bei Verstößen gegen Artikel 79 UZK (Entstehen der Zollschuld bei Verstößen).

Verstöße entstehen z. B. beim Entziehen von Nichtunionswaren aus der zollamtlichen Überwachung oder bei Beförderung, Veredelung, Lagerung, vorübergehende

(3) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und b ist Zollschuldner,

- a) wer die betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen hatte,

Verwahrung, vorübergehende Verwendung oder Verwertung dieser Waren in der EU. Der Zollschuldner für Zollschulden des Artikels 79 UZK in Absatz (3) definiert.

- b) wer wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war, und für Rechnung der Person handelte, die diese Verpflichtung zu erfüllen hatte, oder an der Handlung beteiligt war, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung führte,
- c) wer die betreffenden Waren erworben oder in Besitz genommen hat und zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Inbesitznahme der Waren wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war.

Grundsätzlich ist beim Entstehen von Zollschulden bei Verstößen zusätzlich mit Verzugszinsen zu rechnen. Diese werden nach Art. 114 (2) UZK ab dem Tag des Entstehens bis zum Tag der Zahlung/ Mitteilung berechnet.

Hinweis: Die Haftung für Arbeitsfehler eines Zollsachbearbeiters liegt beim Unternehmen, insofern ist durch die Formulierung des subjektiven Tatbestandsmerkmals „wissen oder hätte wissen können“ in Art. 77 (3) für die Mitarbeiter im Unternehmen kein höheres Risiko als nach bisherigem Recht ersichtlich. Entscheidend ist, dass der Mitarbeiter alle Schritte unternommen hat, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden konnten, um die zollrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten (vgl. auch EuGH-Urteil C-454/10 vom 17.11.2011). Bei Organen von Unternehmen (Geschäftsführung, Vorstand) besteht neben der Personalauswahl- und der Weiterbildungspflicht auch eine Verpflichtung zur Organisation und zur Überwachung der zollrechtlichen Verpflichtungen.

Für einen Teil derartiger Zollschulden sieht jedoch der Artikel 124 Absatz (1) Buchstabe h eine Heilung wie folgt vor:

KAPITEL 4
Erlöschen der Zollschuld
Artikel 124
Erlöschen

(1) Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Nichterhebung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrags im Falle einer gerichtlich festgestellten Insolvenz des Zollschuldners erlischt die Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld:

(...)

h) wenn die Zollschuld nach Artikel 79 oder 82 entstanden ist und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) Der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, hatte keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens und war kein Täuschungsversuch,

ii) nachträglich werden alle notwendigen Formalitäten erfüllt, um die Situation der Waren zu bereinigen,

Entscheidend ist also, dass (*erstens*) kein Täuschungsversuch vorlag und (*zweitens*) die Situation durch geeignetes Handeln bereinigt wurde. Dennoch wäre beispielsweise ein Bußgeld oder eine andere Sanktion nach Art. 125 UZK möglich.

Fazit: sollte beispielsweise durch unbeabsichtigtes Entziehen einer Ware (z. B. durch Angabe eines falschen Zollverfahrens oder durch eine falsche Zollanmeldung) eine Zollschuld entstanden sein, so ist diese nach Art. 124 „heilbar“.

Ein Täuschungsversuch liegt immer dann vor, wenn vorsätzlich „mit Wissen und Wollen“ gegen Vorschriften verstoßen wird: das könnte entweder durch „aktives Handeln“ oder durch „pflichtwidriges Unterlassen“ geschehen. Ein Täuschungsversuch setzt somit ein aktives

Handeln (oder ein pflichtwidriges Unterlassen) gegen Vorschriften mit Wissen und Wollen voraus.

Das Unternehmen muss der Zollverwaltung nach Aktenlage und unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts nachweisen können, dass kein Täuschungsversuch vorliegt. Bleiben der Zollverwaltung begründete Zweifel an der Korrektheit der übermittelten Informationen, so werden diese zu Lasten des Unternehmens ausgelegt. In diesem Fall wären Sanktionen nach Artikel 42 UZK denkbar, beispielsweise straf- und bußgeldrechtliche Maßnahmen oder auch Aussetzung oder Widerruf von zollrechtlichen Bewilligungen etc.

Hintergrund zum Streit um den „Marktwirtschaftsstatus“ für China

Als WTO-Partner drängt China schon seit Jahren auf den sog. „Marktwirtschaftsstatus“. Wie viele andere exportstarke Länder auch unterstützt die Bundesregierung diese Position. In Berlin ist man der Ansicht, dass den Chinesen nach 15 Jahren Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation WTO der Status einer Marktwirtschaft nicht länger vorenthalten werden könne, denn genau dieser Status wurde China im Jahr 2001 von der Welthandelsorganisation versprochen, als es sich um den Eintritt in die WTO bewarb. Für China ist der Status daher so etwas wie eine „Frage der Ehre“ und eine Ablehnung würde die Regierung in Peking brüskieren. Für den Fall einer Ablehnung des „Marktwirtschaftsstatus“ fürchtet insbesondere Deutschland Repressalien von chinesischer Seite, beispielsweise für die Autoindustrie, für die China mittlerweile einer der wichtigsten Exportmärkte ist.

Andere EU-Länder (Italien, Spanien, Portugal und einige osteuropäischen Länder) hingegen lehnen den Marktwirtschaftsstatus strikt ab und fordern ihrerseits eine harte Linie gegenüber China. Sie sind verärgert über die fernöstlichen Dumpingangebote beispielsweise bei Solarpaneelen, Stahlprodukten oder Keramik, die die Existenz ganzer Industriebranchen in Europa bedrohen.

Allein in der europäischen Stahlindustrie sind im letzten Jahr Tausende von Arbeitsplätzen weggefallen, weil ein Überangebot aus China auf die europäischen Märkte drängt. Wenn das Land offiziell als Marktwirtschaft anerkannt wird, befürchtet man in Europa, dass man sich nur noch sehr eingeschränkt mit „Antidumpingzöllen“ verteidigen kann.

Sie liegen beispielsweise die Marktpreise in China bei € 200 und wenn die Ware in der EU ankommt, liegt der Exportpreis bei nur noch € 150. Diese Preisdifferenz ist unter anderem möglich, weil China seine Unternehmen durch „Exportsteuerrabatte“, durch milliardenschwere Energiesubventionen für Industriebetriebe fördert und das Lohnniveau sehr niedrig ist (ein chinesischer Stahlarbeiter verdient 6.000 Euro im Jahr). Liegt nun also der Exportpreis unter dem inländischen Normalpreis, so kann die EU aktuell in der Höhe der Differenz (hier: € 50) einen Strafzoll verhängen.

Während es bisher verschiedene Berechnungsmethoden des „Antidumpingzolls“ für *Marktwirtschaften* und *Nichtmarktwirtschaften* gab, soll nun auf Wunsch der EU eine einheitliche Methode eingeführt werden. Diese soll insbesondere Kriterien wie der staatlichen Politik und

Einflussnahme, der Präsenz staatseigener Betriebe, der Diskriminierung zugunsten heimischer Unternehmen und der Unabhängigkeit des Finanzsektors berücksichtigen.

Einfuhrgenehmigungspflichten, Zollkontingente, vorherige Überwachung

Die EU reagiert daher – nicht nur gegenüber China – mit verschiedenen Einfuhrgenehmigungspflichten, Zollkontingenten und vorheriger Überwachung. Einfuhrgenehmigungspflichtig sind beispielsweise Bekleidung und andere Textilerzeugnisse mit Ursprung aus Nordkorea und Weißrussland und die sog. „passive Veredelung“ von Bekleidung und anderen Textilerzeugnissen in Weißrussland.

Die vorherige Überwachung der Einfuhren von Eisen- und Stahlerzeugnissen wurde im Juli 2016 eingeführt und betrifft Einfuhren definierter Stahlwaren aus den Kapiteln 72 und 73, wenn deren Gewicht über 2.500 kg liegt. Für diese Produkte ist beim BAFA ein Antrag im ELAN-K2-System zu stellen und ein Überwachungsdokument anzufordern. Bei der Einfuhrabfertigung ist auf dieses Dokument zu referenzieren und bei der Einfuhr über andere EU-Mitgliedsstaaten ist das Dokument bei der Einfuhrzollstelle vorzulegen.

Entwicklungen bei Antidumpingzöllen aus 2016

Unter „Dumping“ wird der Verkauf von Waren im Export zu niedrigeren Preisen als im Inlandsmarkt verstanden (siehe auch Ausführungen zum „Marktwirtschaftsstatus“). Die EU begegnet Dumping mit sog. „Antidumpingzöllen“ – also Zusatzzöllen, um eine Chancengleichheit zwischen den Anbietern wieder herzustellen. Hierzu wurden die Verordnungen angepasst. Die ursprünglichen Anti-Dumping-Verordnung VO (EG) 1225/ 2009 wurde durch die neue VO (EU) 2016/ 1036 ersetzt und die bisherige Anti-Subventions-Verordnung VO (EG) 597/ 2009 wurde durch die neue VO (EU) 2016/ 1037 ersetzt.

Häufig sind von Antidumpingzöllen *sowohl* bestimmte Produkte *als auch* bestimmte Hersteller betroffen. Daher müssen Importeure bei der Einfuhr eine exakt definierte „Herstellereklärung“ vorlegen, sonst werden die Einfuhren zusätzlich mit Antidumpingzöllen belegt. Das nachstehende Muster zeigt eine derartige Erklärung für Keramikartikel für den Tisch- und Küchengebrauch:

Fußnotenart/-Nr.	Text der Fußnote
CD 647	<p>Die Anwendung des für dieses Unternehmen festgelegten individuellen Zolls ist davon abhängig, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die eine von einem Bevollmächtigten des Unternehmens unterzeichnete Erklärung in der folgenden Form enthält:</p> <p>1) Name und Funktion der zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat;</p> <p>2) die folgende Erklärung:</p> <p>"Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] keramischen Tisch- oder Küchenartikel (Geschirr und andere Artikel aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch) von [Name und Anschrift des Unternehmens] [TARIC-Zusatzcode] in [betroffenes Land] hergestellt wurden. Er/sie erklärt ferner, dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind. Datum und Unterschrift".</p> <p>Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.</p>

Im abgelaufenen Jahr wurden für verschiedene Erzeugnisse Antidumping-Verordnungen erlassen. Falls Sie als Importeur von diesen Produktgruppen betroffen sind, können Sie die betreffenden Verordnungen gerne unter Angabe der jeweiligen Kennziffer kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern.

17-01-12 - Antidumping VO - China – Aluminiumfolien
17-01-13 - Antidumping VO - China – Aspartam
17-01-14 - Antidumping VO - China – Betonstabstahl
17-01-15 - Antidumping VO - China – Molybdändrähte
17-01-16 - Antidumping VO - China – Natriumcyclamat
17-01-17 - Antidumping VO - China – Palettenhubwagen
17-01-18 - Antidumping VO - China – Ringbuchmechaniken
17-01-19 - Antidumping VO - China – Rohrformstücke
17-01-20 - Antidumping VO - China – Silicium
17-01-21 - Antidumping VO - China und Russland -
flachgewalzte Erzeugnisse

17-01-22 - Antidumping VO - China und Russland - Stangen
und Stäbe
17-01-23 - Antidumping VO - China und Vietnam – Schuhe
17-01-24 - Antidumping VO - Indien – Rohre
17-01-25 - Antidumping VO - Indien - Rohre_02
17-01-26 - Antidumping VO - Malaysia – Zitronensäure
17-01-27 - Antidumping VO - Russland – Aluminiumfolien
17-01-28 - Antidumping VO - verschiedene - Silicium
Elektrostahl
17-01-29 – Antidumping VO – Südkorea - Thermopapiere

Neue Einreihungsverordnungen aus 2016

Hin und wieder kommt es bei den Zollbehörden in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zu unterschiedlichen Auslegungen des Zolltarifs, so dass identische Waren unterschiedlich in den Zolltarif eingereiht werden. Damit die kombinierte Nomenklatur EU-einheitlich angewendet wird, erlässt die Europäische Kommission in Einzelfällen und bei komplizierten Einreihungen unterjährig sog. „Einreihungsverordnungen“.

Für Sie als Importeur oder Exporteur sind diese Verordnungen deshalb von Bedeutung, weil die Einreihung sowohl Auswirkungen auf die Ausfuhr als auch auf die Einfuhr hat. Besonders relevant ist die richtige Einreihung natürlich für Importeure, da hier entweder Einfuhrabgaben (Zoll, EUST) nacherhoben oder erstattet werden (Frist: innerhalb von drei Jahren nach Entstehung der Abgabenschuld). Die Einreihungsverordnungen gelten nur mit Wirkung für die Zukunft, jedoch wird Importeuren nach Auffassung des EuGH die Kenntnis der Einreihungsverordnungen unterstellt.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung der im Jahr 2016 erlassenen Einreihungsverordnungen. Gerne können Sie die jeweiligen Texte unter Angabe der Kennziffern kostenlos bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de anfordern.

17-01-30 - AC DC ADAPTER
17-01-31 - ANSCHLUSSSTÜCK PV MODUL
17-01-32 - BANKNOTENLESEGERÄT
17-01-33 - CREME ZUR HAUTPFLEGE
17-01-34 - DEKO AUFKLEBEFOLIE
17-01-35 - DRUCKERKARTUSCHE
17-01-36 - ELEKTRONISCHE SPARDOSE
17-01-37 - FOTOBÜCHER
17-01-38 - FREIARMNÄHMASCHINE
17-01-39 - GÄRTNERSET
17-01-40 - GELATINEKAPSELN
17-01-41 - GLEICHRICHTER
17-01-42 - HÄNGEMATTE
17-01-43 - HÄNGEMATTE_2
17-01-44 - HEISSKLEBEPISTOLE
17-01-45 - HOBBY GEWÄCHSHAUS

17-01-46 - HOHLRAUMKAMERA
17-01-47 - KLEBSTOFF FÜR DRUCKINDUSTRIE
17-01-48 - LED GLITZERLAMPE
17-01-49 - MAGNESIUM ALUMINIUMOXIDMISCHUNG
17-01-50 - MAGNESIUM CHROMOXIDMISCHUNG
17-01-51 - MAGNESIUMPRODUKT
17-01-52 - MEMORY LEGESPIEL
17-01-53 - METALLISIERTER PET FILM
17-01-54 - MISCHPULT
17-01-55 - MÖBEL SCHRAUBFUSS
17-01-56 - MONITORARM
17-01-57 - POLYESTERGARDINENGeweBE
17-01-58 - PULVER AUS MEERETTICHBAUMLÄTTERN
17-01-59 - PULVER ZUR HERSTELLUNG VON GETRÄNKEN
17-01-60 - SMARTPHONE DOCKINGSTATION
17-01-61 - SONNENSCHUTZROLLO KFZ

17-01-62 - SPORTARM BAND
17-01-63 - TÜRBODENDICHTUNG
17-01-64 - VENUSMUSCHELN
17-01-65 - VIBRATIONSMOTOR MOBILTELEFON

17-01-66 - VIDEO AUFNAHMEGERÄT
17-01-67 - WÄRMEAUFLAGE
17-01-68 - ZAHNRADKASSETTE FÜR FAHRRÄDER
FÜR FAHRRÄDER

Wegfall der € 1.000 Grenze für Importeure

Für Importe ist die € 1.000-Grenze praktisch weggefallen. Somit ist eine mündliche Zollanmeldung nur noch für im Reisegepäck mitgeführte kommerzielle Waren möglich. In allen anderen Fällen ist also zwingend eine schriftliche bzw. elektronische Einfuhrzollanmeldung abzugeben.

5. Ausfuhr

Neue Definition der „Ausfuhrsendung“

Auch die Dienstvorschrift für das Ausfuhrverfahren und die Wiederausfuhr wurde an die Änderungen des UZK angepasst. Neu definiert wurde in der Dienstvorschrift der Begriff der „Ausfuhrsendung“. Abweichend von der bisherigen Regelung umfasst eine Ausfuhrsendung nunmehr sämtliche Waren, die ein Ausfuhrer an einen Empfänger an einem Tag ausgeführt werden. Grundlage der Wertermittlung bleibt der zu errechnende statistische Wert je Empfänger (=Partei des Ausfuhrvertrages).

Hinweis: bisher wurde als Ausfuhrsendung jede Sendung eines Tages in ein Land definiert – unabhängig von der Anzahl der Empfänger.

Warenbeschreibung in der Zollanmeldung: Vereinfachung im AHStatDV

Grundsatz: Handelsübliche Bezeichnung: Grundsätzlich muss die Warenbeschreibung in einer Ausfuhrzollanmeldung die handelsübliche Bezeichnung beinhalten. Hierzu führt § 6 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung – (AHStatDV) folgendes aus: *„Im allgemeinen ist die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit sie die Art und Beschaffenheit der Ware nicht erkennen läßt, ist die Bezeichnung durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.“* **Die Beschreibung der HS-Position aus dem Zolltarif ist also nicht zu verwenden, da diese als ungenau gilt.** Wenn Sie also beispielsweise eine Gartenpumpe ausführen möchten, so ist die handelsübliche Bezeichnung wie folgt zu verwenden:

Beispiel:

Bitte schreiben Sie beispielsweise „*Selbstansaugende Universalpumpe HOME&GARDEN GPE 600*“

und nicht etwa den Wortlaut der HS-Position:

Pos. FS[00] 8413 Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten

Somit sind beispielsweise Ersatzteile und Zubehör von Maschinen - wenn diese getrennt von der Hauptware ausgeführt werden – grundsätzlich einzeln anzumelden.

Werden die Teile jedoch gemeinsam mit der Hauptware ausgeführt, so kann die Vereinfachung aus § 30 (Vereinfachte Anmeldungen, Sammelanmeldungen) in Ziffer 6 der AHStatDV angewendet werden.

Vereinfachung 1: Teile und Zubehör, die zusammen mit der Hauptware ausgeführt werden: *„Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand aus- oder eingehen, können nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 mit der Warenbezeichnung und der Warennummer oder Codenummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz „einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile“ angemeldet werden.“*

Beispiel: Exportiert wird ein Herren-Rennrad mit handelsüblichem Zubehör und Ersatzteilen wie folgt: Zusatzbeleuchtung (batteriebetrieben), eine Fahrradtasche, Werkzeug- und Montagewerkzeug, Fahrradcomputer, Pumpe, Trinkflasche mit Halter sowie Pflegemittel. Die Ausfuhr kann unter der Zolltarifnummer 8712 0030 (Zweiräder mit Kugellager) und der Bezeichnung „Herren-Rennrad *einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile*“ angemeldet werden.

Vereinfachung 2: Teile und Zubehör, die getrennt von der Hauptware ausgeführt werden

Eine zweite (neue) „Vereinfachung“ ergibt sich unter bestimmten Bedingungen, wenn Sie Teile und Zubehör im Wert von weniger als € 2.500 getrennt von der Hauptware ausführen möchten. **Ich persönlich finde die nachstehende Regelung sehr kompliziert und empfehle daher, auch weiterhin Ersatzteile und Zubehör einzeln anzumelden.** Hinzu kommt, dass Sie vermutlich Ihre Ersatzteile und das Zubehör ohnehin im Artikelstamm erfasst haben und somit ist diese als „Vereinfachung“ gedachte Regelung m. E. eine „Verkomplizierung“ eines an sich schon gelösten Problems.

Dennoch möchte ich Ihnen die „Vereinfachung“ nicht vorenthalten:

„Teile und Zubehör der vorgenannten Art, ausgenommen für Waren des Kapitels 89, die ohne den Hauptgegenstand aus- oder eingehen, können bei einem Gesamtwert bis einschließlich zweitausendfünfhundert Euro als Teile und Zubehör unter Angabe des Hauptgegenstandes, für den sie bestimmt sind, und nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 mit einer für diese Waren vorgesehenen Warennummer oder Codenummer mit dem Zusatz „und andere in Betracht kommende Nummern“ angemeldet werden. Beträgt der Gesamtwert mehr als zweitausendfünfhundert Euro, so sind die Waren mit den zutreffenden Warenarten und den dazugehörigen Mengen- und Wertangaben anzumelden, jedoch können Teile und

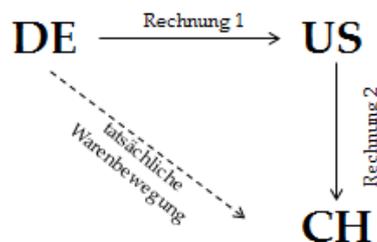
Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich eintausend Euro je Warenposition der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zugerechnet werden. Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Sendungen, die nicht aus mindestens drei verschiedenen Waren bestehen oder auf Sortimente von Waren, für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Sammelnummern für Sortimente vorgesehen sind sowie auf Waren, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsrecht erforderlich ist.“ (§ 30 Ziffer 6 AHStatDV).

Definition des Empfängers, des Ausführers und des Anmelders in der Zollanmeldung

Definition des zollrechtlichen Empfängers

Der zollrechtliche Empfänger ist grundsätzlich die Person (Firma), an die die Waren letztendlich geliefert werden (also die Lieferadresse). Im Falle der passiven Veredelung/Ausbesserung ist diese Person der drittländische Veredler. Liegen die Angaben zum Empfänger nur unvollständig vor, ist der letzte, dem Anmelder mit vollständigen Angaben bekannte Empfänger anzugeben.

Beispiel: Der deutsche Unternehmer DE verkauft eine Fräsmaschine an seinen Kunden in den USA, der Ware wiederum weiter an eine Fabrik in der Schweiz verkauft. DE wird von US beauftragt, die Ware direkt in die Schweiz zu liefern. Fazit: DE ist die vollständige Adresse von CH bekannt, folglich ist CH der zollrechtliche Empfänger der Ausfuhrsendung.



Hinweis: Erfolgt die Ausfuhr an verschiedene Empfänger in demselben Bestimmungsland, ist entweder für jeden Empfänger eine eigene Ausfuhranmeldung abzugeben oder die einzelnen Empfänger sind in einem Zusatzblatt aufzuführen und jedem der verschiedenen Empfänger ist die für ihn bestimmte Position der Ausfuhranmeldung zuzuordnen. In ATLAS-Ausfuhr kann in diesen Fällen ebenfalls entweder für jeden Empfänger eine eigene Ausfuhranmeldung abgegeben werden oder die Empfängerangabe erfolgt auf Positionsebene.

Definition des zollrechtlichen Ausführers

Der Ausführer ist in Art. 1 (19) UZK-IA wie folgt definiert:

„Ausführer“ ist

- die im Zollgebiet der Union ansässige Person, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und die befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen;
- die Privatperson, die zur Ausfuhr bestimmte Waren befördert, wenn sich diese Waren im persönlichen Gepäck der Privatperson befinden;
- in anderen Fällen die im Zollgebiet der Union ansässige Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen.

Die gewerblichen Ausfuhren beziehen sich auf die Buchstaben a) und c), während der Buchstabe b) nur auf Privatpersonen mit Waren im persönlichen Gepäck anwendbar ist. Der „Normalfall“ dürfte für die meisten Unternehmen der Buchstabe a) sein. Demnach sind drei Voraussetzungen wie folgt zu erfüllen:

- **Ansässigkeit in der EU:** Der Ausführer muss in der EU ansässig sein, also den Ort seiner Hauptbuchführung in der EU haben. Es muss sich also beim Ausführer nicht zwingend um ein deutsches Unternehmen handeln, auch wenn die Ware aus Deutschland versendet wird. Wird jedoch für ein anderes Unternehmen eine Ausfuhr angemeldet, so ist dessen EORI-Nummer und eine Vollmacht erforderlich.
- **Ausfuhrvertrag:** Unter Ausfuhrvertrag wird ein grenzüberschreitender Vertrag mit einem Empfänger im Drittland bezeichnet. Fazit: Ausführer ist derjenige, der einen grenzüberschreitenden Kaufvertrag mit einem Empfänger im Drittland hat. Ein Spediteur kann folglich nicht als Ausführer auftreten, da dieser keinen Ausfuhrvertrag geschlossen hat sondern lediglich für den Transport der Ausfuhrwaren und ggf. für deren Lagerung zuständig ist.
- **Bestimmen über das Verbringen:** An dieser Stelle gab es mit Einführung des UZK die meisten Interpretationsschwierigkeiten. Nach Auffassung der deutschen Zollverwaltung ist die anwendbare Lieferbedingung nicht entscheidend für das Verbringen (neue Auffassung). Entscheidend ist vielmehr, wer über das „ob“ und „wie“ des Exportvorgangs tatsächlich bestimmt und wer beherrscht und entscheidet, ob die Ausfuhr stattfindet oder eben nicht (Bestimmungsrecht). In diesem Zusammenhang bedeutet das Kenntnis des „ob“, das der Ausführer weiß oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Ware ins Ausland verbracht wird und das „wie“ bedeutet, dass der Ausführer den Transport überhaupt zulässt.

Beispiel: Der Incoterm „Ex Works (EXW)“ regelt nach Ansicht der deutschen Zollverwaltung lediglich den Kosten- und Gefahrübergang und bestimmt, welche Vertragspartei welche Kosten, Pflichten und Risiken zu übernehmen hat. Da aber der Exporteur (selbst bei EXW) erlaubt, dass ein ankommendes Beförderungsmittel auf seinem Gelände beladen wird und zulässt, dass dieses auch wieder das Gelände verlassen darf, bestimmt dieser auch über das „ob“ und „wie“ der Verbringung.

Ergänzender Hinweis: es ist angeblich beabsichtigt, dass die EU-Kommission den Wortlaut basierend auf den Vorschlägen der deutschen Zollverwaltung noch einmal überarbeiten wird. So sollen die bestehenden Unklarheiten in der Auslegung endgültig beseitigt werden.

Definition des zollrechtlichen Anmelders

"Anmelder" ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Der zollrechtliche Anmelder (Art. 5 Nr. 15 UZK) ist muss ebenfalls in der Union ansässig sein und über die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen verfügen. Insofern kann der Anmelder entweder der Ausführer selbst oder eine andere Person sein, die einen Zugang zum ATLAS-System verfügt und für den

eigentlichen Ausführer eine Zollanmeldung abgibt. Anmelder kann beispielsweise eine Spedition oder ein Zollagent oder auch ein anderes Unternehmen sein (z. B. Lieferant in einem Reihengeschäft).

Exkurs: Definition des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers

Abweichend vom zollrechtlichen Ausführer ist der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer in Art. 4 Nr. 3 der VO (EG) 428/ 2009 (sog. „Dual-Use-VO“) definiert.

Die nebenstehende Vorschrift ist deshalb relevant, weil hier definiert ist, welche Vertragspartei eine möglicherweise erforderliche Ausfuhrgenehmigung beschaffen muss. Auch hier ist definiert, dass der außenwirtschafts-rechtliche Ausführer in der EU ansässig sein muss und über die Versendung aus dem Zollgebiet der EU tatsächlich bestimmen muss.

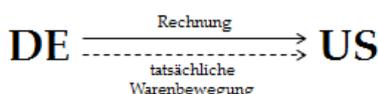
„Ausführer“ jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung,

1) für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, d. h. die Person, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt. Wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht für sich selbst, so gilt als Ausführer, wer die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt;

Zu den Pflichten des Ausführers gehören die *Gestellung der Waren an der Ausgangszollstelle* und das *Verbringen der Waren unveränderten Zustand aus dem Zollgebiet der Europäischen Union* in sowie die *Einhaltung der exportkontrollrechtlichen und handelspolitischen Beschränkungen und Verbote*.

Um das Zusammenspiel der verschiedenen beteiligten Parteien genauer zu analysieren, wollen wir uns im Folgenden einige Fallbeispiele ansehen.

Der Normalfall dürfte wohl sein, dass der Ausführer DE eine Ware ins Drittland verkauft.

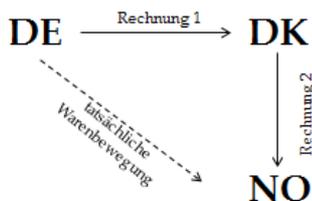


DE ist Ausführer nach Art. 1 (19) UZK-IA, weil er (erstens) einen grenzüberschreitenden Kaufvertrag mit einem Empfänger außerhalb des Unionsgebiets hat, (zweitens) in der EU ansässig ist und (drittens) über das „ob“ und „wie“ der Verbringung der

Ware außerhalb des Unionsgebiets tatsächlich bestimmt – unabhängig vom gewählten Incoterm. Der zollrechtliche Empfänger der Ware ist US und DE könnte als Anmelder auftreten und eine andere (in der EU ansässige Partei) mit der Ausfuhr beauftragen. Sollte es sich um eine

genehmigungsbedürftige Ausfuhr handeln, so muss sich DE als außenwirtschaftsrechtlicher Ausführender um eine Ausfuhrgenehmigung beim BAFA kümmern.

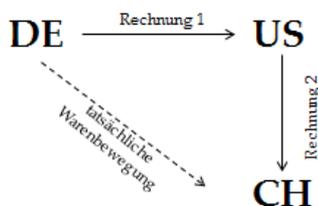
Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn DE die Ware beispielsweise an DK verkaufen würde und dieser die Ware weiter an NO verkauft:



DK ist Ausführender nach Art. 1 (19) UZK-IA, weil er (erstens) einen grenzüberschreitenden Kaufvertrag mit einem Empfänger außerhalb des Unionsgebiets hat, (zweitens) in der EU ansässig ist und (drittens) über das „ob“ und „wie“ der Verbringung der Ware außerhalb des Unionsgebiets tatsächlich bestimmt – unabhängig vom gewählten Incoterm.

Der zollrechtliche Empfänger der Ware ist NO und DE könnte entweder selbst als Anmelder auftreten oder eine andere (in der EU ansässige Partei) mit der Anmeldung der Ausfuhr beauftragen. Sollte es sich um eine genehmigungsbedürftige Ausfuhr handeln, so muss sich DK als außenwirtschaftsrechtlicher Ausführender um eine Ausfuhrgenehmigung bei der für ihn in Dänemark zuständigen Behörde kümmern.

Als weiterer Fall wäre denkbar, dass DE eine Ware an US verkauft und dieser die Ware weiter an CH veräußert. Aus logistischen Gründen bittet US nun DE, die Ware direkt nach CH zu versenden.



DE ist Ausführender nach Art. 1 (19) UZK-IA, weil er (erstens) einen grenzüberschreitenden Kaufvertrag mit US hat, (zweitens) in der EU ansässig ist und (drittens) über das „ob“ und „wie“ der Verbringung der Ware außerhalb des Unionsgebiets tatsächlich bestimmt – unabhängig vom gewählten Incoterm. Der zollrechtliche Empfänger der Ware ist CH und DE könnte entweder selbst als Anmelder auftreten oder eine andere (in der EU ansässige Partei) mit der Anmeldung der Ausfuhr beauftragen.

Sollte es sich um eine genehmigungsbedürftige Ausfuhr handeln, so muss sich DE als außenwirtschaftsrechtlicher Ausführender um eine Ausfuhrgenehmigung beim BAFA kümmern.

„Verfahrensweisung ATLAS“ (Stand Juni 2016)

Mit der Einführung des Unionszollkodex (UZK) ergeben sich in der Verfahrensweisung ATLAS einige allgemeine Änderungen zur letzten Fassung (Januar 2016) wie folgt:

- Erfassung des Warenverkehrs
- Zollbehandlung
- Ergänzende Zollanmeldung/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge):
- Versandverfahren
- Ausfuhrverfahren
- Lokale Auswertungen auf Anforderung

Außerdem wurden die Rechtsgrundlagen aktualisiert, Begrifflichkeiten angepasst sowie Regelungen überarbeitet. Sämtliche Änderungen zur bisherigen Fassung sind in *kursiver Schrift* kenntlich gemacht. Die überarbeitete Verfahrensweisung liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos unter info@export-verlag.de (Kennziffer 16-08-13) angefordert werden.

IAA-Plus: Handbuch und Kurzanleitung aktualisiert

Zollanmeldungen für die Ausfuhr müssen in der Regel elektronisch abgegeben werden. Hierfür bietet die deutsche Zollverwaltung das kostenlose Tool *Internet-Ausfuhr-Anmeldung-Plus* (kurz *IAA-Plus*) an. Sie kann von jedem Unternehmen genutzt werden, die keine eigene ATLAS-Software anschaffen oder einen Dienstleister beauftragen möchte. Das Handbuch (Stand 09.09.2016) und die Kurzanleitung (Stand 08.09.2016) zur IAA-Plus wurden aktualisiert und können unter Kennziffer 16-10-08 (Handbuch) und 16-10-09 (Kurzanleitung) kostenlos bei der Redaktion unter info@export-verlag.de angefordert werden.

Ausfuhr genehmigungspflichtiger Güter an den in der Genehmigung genannten Empfänger oder Endverwender

In der ATLAS-Info 2947 vom 09.08.2016 weist die Zollverwaltung darauf hin, dass Genehmigungsbescheide des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mitunter unterschiedliche Empfänger und Endverwender ausweisen. Rechtlich möglich sind unmittelbare Lieferungen genehmigter Güter an den in der Genehmigung genannten Empfänger oder den Endverwender. Seit 21.08.2016 ist es dementsprechend in *ATLAS-Ausfuhr* möglich, eine unmittelbare Lieferung auch an den in der Genehmigung genannten Empfänger anzumelden, selbst wenn dieser nicht der Endempfänger ist.

Genehmigungscodierungen

Nach § 1 AWG ist der Güterverkehr „mit dem Ausland (...) grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält (...).“ Es ist die Verpflichtung des Ausfuhrers, in seiner Ausfuhranmeldung mit bestimmten Codierungen anzugeben, ob eine eventuelle Ausfuhrgenehmigungspflicht auf den Ausfuhrfall zutrifft oder eben nicht.

Gängige Codierungen sind beispielsweise:

Code	Qualifikator	Bedeutung
Y901		Nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) erfasste Güter
Y901	AZG	Nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) und nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste erteilt hat
Y904		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu den Maßnahmen 705 und 706 beschriebenen. (nicht in Anhang II der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter)
Y906		Andere Güter, als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme 708 beschriebenen. (nicht in Anhang III der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter)

Eine komplette Liste sämtlicher Genehmigungscodierungen können Sie kostenlos unter Kennziffer 17-01-69 bei der Redaktion anfordern. Weitere Hinweise zur Anwendung finden Sie auch im Merkblatt zu den Genehmigungscodierungen und zur elektronischen Anmeldung/Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhren im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (Stand: 01.10.2016, Kennziffer 17-01-70).

6. Exportkontrolle

Bei der praktischen Umsetzung der innerbetrieblichen Exportkontrolle ist eine systematische Vorgehensweise wichtig, da hier eine Vielzahl von gesetzlichen Regeln zu beachten sind, die ständigen Änderungen unterworfen sind. Grundsätzlich müssen sich die Unternehmen der erforderlichen Informationen beschaffen und Verstöße gegen exportkontrollrechtliche Vorgaben können erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen haben. Bitte beachten Sie auch, dass Ausfuhrverbote und Genehmigungspflichten bereits bei Vertragsabschluss zu prüfen sind, das gilt insbesondere für Länderembargos. Sollte beispielsweise ein Kunde ist auf einer Sanktionsliste aufgeführt sein, so ist bereits der Vertragsabschluss verboten!

Länderembargos

Die erste Prüfungsebene in der Exportkontrolle sind immer Länderembargos. Im Jahr 2016 wurden die Embargos gegen die Elfenbeinküste und Liberia aufgehoben; beim Embargo gegen den Iran gab es verschiedene Erleichterungen. Damit sind zum Jahresbeginn 2017 folgende Länderembargos zu beachten:

Ägypten, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Burundi, China, Eritrea, Guinea, Guinea-Bissau, Iran, Irak, Jemen, Kongo, Libanon, Liberia, Libyen, Myanmar, Nordkorea, Russland, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Tunesien, Ukraine/ Krim, Zentralafrik. Republik.
Stand: 01.01.2017 (Fettdruck: Waffenembargo nach Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 428/2009)

Sobald ein Bezug zu Lieferungen in diese Länder besteht, sind die einschlägigen Embargovorschriften zu prüfen. Sinnvollerweise erfolgt die Embargoprüfung daher nur, wenn ein konkreter Anlass besteht.

Beispiel:

Ein Hamburger Handelshaus bekommt von einem Unternehmen aus Amsterdam den Auftrag, eine Ware in den Hafen nach Rotterdam zu liefern. Die Ware soll als „Kommission AL BAKR, TEHERAN/ IRAN“ markiert werden. Da nun eine sog. „positive Kenntnis“ über eine Lieferung in den Iran vorliegt, sind die einschlägigen Iran-Embargovorschriften vor Versendung der Ware nach Rotterdam zu prüfen.

BAFA aktualisiert Merkblatt zu Entwicklungen des Iran Embargos

Im Zuge der Erleichterungen des Iran-Embargos nach dem Implementation Day am 16.01.2016 hat das BAFA das Merkblatt „Iran“ mit Wirkung zum 09.09.2016 angepasst. Darin wird die Systematik verbotener und genehmigungspflichtiger Tatbestände erläutert und der Umgang mit den Anhängen I und III der Iran-Embargo-Verordnung beschrieben. Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 16-10-04 kostenlos unter info@export-verlag.de bezogen werden.

Russland-Sanktionen bis 31.07.2017 verlängert

Die Geltungsdauer der „restriktive Maßnahmen“ (Sanktionen) gegen Russland wurden mit Beschluss 2014/512/GASP wird bis zum 31. Juli 2017 verlängert.

Personenbezogene Embargos

Nach der Prüfung, ob gegen ein beteiligtes Land ein Embargo vorliegt, sind **alle am Geschäft beteiligten Personen gegen die einschlägigen Sanktionslisten zu prüfen**. Aus Sicht der EU sind dabei zunächst die nachstehenden einschlägigen Listen zu prüfen:

- EU-Verordnungen 881/2002 (Al Quaida), 2580/2001 (Terror) und 753/2011 (Taliban) inklusive aller Änderungsverordnungen
- länderbezogene Embargo-EU-Verordnungen mit angehängten Adresslisten, z. B. für Birma/Myanmar, Iran, Irak, die Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, den Sudan etc.

Den in diesen Listen aufgeführten Personen und Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen (Vermögensgegenstände jeder Art) zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen. Jegliche Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen und Handel soll damit verhindert werden. Ausgenommen sind lediglich Güter, die sich nach Art, Menge und Wert für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen. Dazu gehören Nahrungsmittel, Mieten und Medikamente. In diesen Fällen ist der Zollbehörde eine durch die

entsprechende Genehmigungsbehörde (für Gelder die Deutsche Bundesbank und für wirtschaftliche Ressourcen das BAFA) vorab erteilte Genehmigung vorzulegen.

Eine manuelle Prüfung kann beispielsweise über die kostenlose Internetseite „Justizportal des Bundes und der Länder“ erfolgen, die unter www.finanz-sanktionsliste.de abrufbar ist. Hier können somit vor jeder geschäftlichen Transaktion die beteiligten Personen geprüft werden. Die Dokumentation der Recherche könnte durch einen Ausdruck oder einen Screenshot der Seite erfolgen.

Alternativ zur manuellen Prüfung ist auch eine automatisierte Prüfung möglich. Hierzu gibt es von verschiedenen Softwareanbietern entsprechende kostenpflichtige Programme. Die deutsche Zollverwaltung selbst bietet leider keine automatisierte Lösung an.

Automatische Prüfung der Sanktionslisten preiswert möglich

Ein Beispiel für eine automatische Prüfsoftware ist der „Finanz-Sanktions-Radar“. Hier werden Ihre Daten aus Ihren bestehenden Datenbanken (Stammdaten) in eine CSV-Datei gespielt und in den „Finanz-Sanktions-Radar“ eingelesen. Alternativ können Sie auch Kontakte einzeln prüfen. Der „Finanz-Sanktions-Radar“ stellt die einschlägigen Listen auf Ihrem Rechner zur Verfügung und gibt keine Ihrer Daten nach außen. So behalten Sie immer die Hoheit über Ihre Kontakte und geben keine sensiblen Kundendaten „aus der Hand“. Das Ergebnis der Überprüfung wird als pdf-Datei in Form eines individuellen Prüfberichts zu den von Ihnen angefragten Kontaktdaten abgespeichert und kann jederzeit ausgedruckt werden. Dieser Prüfbericht ist Ihr Nachweis gegenüber den Zollbehörden, dass Sie die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt haben. Weitere Informationen zum Finanz-Sanktions-Radar erhalten Sie unter Kennziffer 17-01-71 kostenlos unter info@export-verlag.de.

Güterlisten

In der nächsten Ebene sind verschiedene Güterlisten zu prüfen. Für die Ausfuhr sämtlicher gelisteter Güter ist zwingend eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Zu nennen ist hier zunächst Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste. Diese umfassen gelistete Güter wie folgt:

- Teil I Abschnitt A: Rüstungsgüter (und *besonders konstruierte Teile* davon)
- Teil I Abschnitt B: national gelistete Dual-Use-Güter (sog. „900er Güter“)

Daneben sind die EU-Güterlisten zu prüfen, insbesondere der Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung. Dieser ändert sich mittlerweile jährlich und die neueste Fassung ist mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/ 1969 **am 16.11.2016 in Kraft getreten**. Geändert wurden auch die Anhänge IIa bis IIg sowie der Anhang IV. der VO (EG) 428/ 2009.

Neu gelistet wurden beispielsweise biologische Kampfmittel, bestimmte Detektoren, Sprengstoffe sowie diverse Kommunikationstechnologien. Gestrichen wurden hingegen verschiedene Werkzeugmaschinen, optische Spiegel und Computer.

Diese Liste bzw. die Änderungen sollten unbedingt geprüft werden. Gerne senden wir Ihnen einen unverbindlichen Überblick zu den Änderungen unter Kennziffer 17-01-72 (info@export-verlag.de).

Ergänzend bestehen weitere Listen wie beispielsweise die Anti-Folter-Verordnung (letzte Änderung mit VO (EU) 2016/ 2134 vom 23.11.2016), die Feuerwaffenverordnung usw.

Hinweis: Im Rahmen der Güterlistenprüfung sollte jährlich der gesamte Materialstamm gegen die angepassten Güterlisten klassifiziert werden. Ihr Unternehmen sollte sich daher stets die aktuellen Fassungen der Güterlisten beschaffen (kostenloser Download über www.ausfuhrkontrolle.info) und bei Verkauf neuer Waren diese immer gegen die Güterlisten klassifizieren. Der in der Praxis sinnvollste Weg ist es, zunächst die Güterliste zu prüfen und dann eventuelle Treffer im Materialstamm zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie, dass sowohl das „Stichwortverzeichnis“ als auch das „Umschlüsselungsverzeichnis“ und der „EZT-Online“ nur Hilfsmittel sind und eine Klassifizierung Ihrer Güter gegen die Güterlisten nicht ersetzen können.

Auffangklauseln „Catch-all“

Neben diesen Verboten Beschränkungen sind abschließend noch die sog. Auffangklauseln „Catch-all“ zu prüfen. Es besteht zum einen ein Genehmigungsvorbehalt für nicht gelistete Güter im Zusammenhang mit Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Verbreitung von **ABC-Waffen oder Flugkörpern** für ABC-Waffen. Gilt weltweit für alle Drittländer; Verbringungen in der EU sind nicht genehmigungspflichtig (Art. 4 (1) VO (EG) 428/ 2009). Eine weitere Beschränkung betrifft die Lieferung von nicht gelisteten Gütern mit **militärischer Endverwendung in Waffenembargoländer** und die letzte Beschränkung betrifft einen Genehmigungsvorbehalt für die Lieferung von Gütern für **kerntechnische Anlagen** für folgende Länder: Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien.



Diese Auffangklauseln „Catch-all“ sind grundsätzlich zu prüfen (es ist „positive Kenntnis“ einer kritischen Verwendung erforderlich), spielen jedoch in der betrieblichen Bedeutung in den meisten Unternehmen eine eher untergeordnete Bedeutung.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen zur Exportkontrolle finden Sie nachstehend noch einige Meldungen zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Exportkontrolle.

Exportkontrolle beim Technologietransfer

Von der Exportkontrolle sind bekanntlich nicht nur Waren, sondern auch Software und technische Dienstleistungen betroffen. Der vom BAFA neu aufgelegte Leitfaden „Technologietransfer und Non-Proliferation“ informiert darüber, welche Regeln beispielsweise für den Datentransfer und für die Ausfuhr von Technologie gelten. Besondere Aufmerksamkeit widmet das BAFA dem Thema Cloud Computing, das exportkontrollrechtliche Risiken birgt, die vielen Unternehmen nicht bewusst sind. Viele anschauliche Beispiele in der Broschüre erleichtern das Verständnis. Der BAFA-Leitfaden liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 16-10-03 kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden.

BAFA veröffentlicht Merkblatt für die Lieferung von Ersatzteilen

Neben den gelieferten Hauptwaren sind immer auch deren Ersatzteile und Bestandteile in den Güterlisten zu klassifizieren. Gerade in diesem Bereich bestehen bei vielen Firmen erhebliche Unsicherheiten. Oft werden - aus Unkenntnis - gelistete Ersatzteile versehentlich mit der Codierung „Y901“ (das bedeutet: Gut ist nicht in der Dual-Use-VO gelistet) zur Ausfuhr angemeldet – das ist ein Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht und wird mit empfindlichen Strafen gegen das Unternehmen und teilweise auch gegen den Mitarbeiter bzw. dessen Vorgesetzten geahndet. Um hier eine größere Sicherheit in der Abwicklung zu geben, hat das BAFA ein sehr detailliertes Merkblatt „Exportkontrolle für Ersatzteile des Anhangs I der EG - Dual-use-VO“ veröffentlicht. Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 16-10-10 kostenlos unter info@export.verlag.de bezogen werden.

Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“ aktualisiert

Das BAFA hat sein Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“ aktualisiert. In den Merkblatt werden die Grundlagen der Exportkontrolle vermittelt und Hinweise zur Antragstellung gegeben. Zudem erhalten Sie eine aktualisierte Darstellung der außenwirtschaftsrechtlichen Verbote und *Genehmigungspflichten* sowie der Antragsverfahren und Genehmigungsarten. Die Neuauflage des Merkblattes bietet Ihnen darüber hinaus eine kompakte Übersicht der Informationsquellen und Kommunikationsmöglichkeiten mit dem BAFA. Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor (Kennziffer 17-01-73) und kann wie immer kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden.

Ausblick 2017/ 2018: Reform der EG-Dual-Use-VO geplant

Mit dem am 28.09.2016 von der EU-Kommission vorgelegten Entwurf (Kennziffer 17-01-74) soll die EG-Dual-Use-VO grundlegend überarbeitet werden. Wenngleich die tatsächlichen Änderungen noch nicht endgültig feststehen, so sind die Trends und Eckpunkte schon jetzt erkennbar.

Auch in der kommenden Fassung werden die Güterlisten wieder an aktuelle technische Entwicklungen und Neuerungen angepasst. Diesmal jedoch sollen komplett neue Anhänge I, IA, IVa und IVb verabschiedet werden. Dies wird Mehraufwand für viele Firmen bedeuten, da bereits in der Dual-Use-Verordnung klassifizierte Güter nunmehr in den Materialstammdaten neu zugeordnet werden müssen.

In der neuen Fassung spielen insbesondere die aus dem Teil I Abschnitt B der deutschen Ausfuhrliste bekannten Güter der Informationstechnologie nun auch in der EU eine stärkere Rolle. Insgesamt wird der Schutz von Menschenrechten („menschliche Sicherheit“) stärker als bisher betont (Art. 2 Nr. 1 und Nr. 22). Dazu zählt die künftig stärkere Kontrolle von Überwachungssoftware wie auch die Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten bei Gütern, die in Kenntnis und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen bzw. terroristischer Akte geliefert werden sollen. Außerdem soll der Austausch zwischen den Behörden der Mitgliedsstaaten auf das Thema Überwachungssoftware ausgeweitet werden, indem beispielsweise Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet werden können, Auskünfte über erteilte Genehmigungen vertraulich an die Behörden der übrigen EU-Mitgliedsstaaten zu erteilen.

Neben den bisherigen EU-weiten Allgemeingenehmigungen sollen neue (europäische) AGG beispielsweise für Ausfuhrlieferungen innerhalb eines Konzerns oder für Verschlüsselungstechnologie eingeführt werden. Einige dieser neuen Allgemeingenehmigungen werden jedoch vom Nachweis eines *Internal Compliance Programms* des Antragstellers abhängig gemacht. Die Notwendigkeit einer guten innerbetrieblichen Exportkontrolle und deren Dokumentation werden damit ausdrücklich betont.

Zusätzlich soll die Erbringung von Dienstleistungen sowie die technische Unterstützung stärker auf europäischer Ebene kontrolliert werden – dies ist bisher eher in den nationalen Gesetzen der EU-Mitgliedsstaaten geregelt (in Deutschland: Außenwirtschaftsverordnung).

Weiterhin sollen auf europäischer Ebene neue Auffangtatbestände (sog. „Catch-All-Regelungen“) eingeführt werden. Schon nach heute geltendem Recht kann auch die Ausfuhr nicht gelisteter Dual-Use-Güter genehmigungspflichtig werden, falls der Ausführer positive Kenntnis über eine Verwendung der Güter für militärische Zwecke in einem Waffenembargoland haben sollte. Auch die Ausfuhr nicht gelisteter Dual-Use-Güter, die in Verbindung mit ABC-Waffen oder Trägerraketen verwendet werden können, ist bei positiver Kenntnis genehmigungspflichtig. Neu eingeführt werden soll nun ein Tatbestand, der sowohl Ausführern als auch Vermittlern erweiterte Prüfpflichten auferlegt. Demnach soll bereits der begründete Verdacht einer verbotenen Nutzung der nicht gelisteten Dual-Use-Güter im Zielland für die *Durchführung von Terrorakten, interner Repression/ Menschenrechtsverletzungen* und der *Völkerrechtsverletzung* eine Genehmigungspflicht (also praktisch ein Ausfuhrverbot) auslösen.

Hinweis: zunächst ist der Entwurf der EU-Kommission durch den EU-Rat und das EU-Parlament zu prüfen. Mit der endgültigen Verabschiedung ist nicht vor Ende 2017, vielleicht auch erst 2018 zu rechnen. **Hier besteht also kein akuter Handlungsbedarf.**

7. Warenursprung und Präferenzen

Aktuelle Meldungen

Warenverkehr mit Ländern des südlichen Afrikas (SADC)

Nach einer Mitteilung der Kommission vom 11.10.2016 wird das Präferenzabkommen (Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, WPA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten (Republik Botswana, Königreich Lesotho, Republik Namibia, Republik Südafrika, Königreich Swasiland) andererseits seit dem 10. Oktober 2016 vorläufig angewandt. Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen wurde im Amtsblatt L 250 vom 16. September 2016 veröffentlicht. Bei der Ausfertigung von Lieferantenerklärungen können bei der Angabe des Warenverkehrs sowohl einzelne beteiligte SADC-WPA-Staaten als auch "SADC" angegeben werden.

Warenverkehr mit Ecuador

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt (EU) Nr. L 356 vom 24. Dezember 2016 ist Ecuador dem Handelsübereinkommen zwischen der EU und Peru/ Kolumbien beigetreten. Die Europäische Kommission teilte im Amtsblatt (EU) Nr. L 358 vom 29. Dezember 2016 mit, dass das Handelsabkommen mit den Andenstaaten ab dem 1. Januar 2017 auch für Ecuador vorläufig anwendbar ist. Fazit: Wenn Sie die Verarbeitungsregeln für Ecuador einhalten, dürfen Sie das Land ab sofort in Ihre Lieferantenerklärungen aufnehmen. Für grenzüberschreitende Warenverkehre ist entweder die Ursprungserklärung oder (ab € 6.000) die WVB EUR.1 möglich.

Warenverkehr mit Côte D'Ivoire (Elfenbeinküste)

Das Interims-Wirtschaftspartnerabkommen (WPA) zwischen Côte D'Ivoire und der Europäischen Union wird seit 03.09.2016 vorläufig angewendet. Das regionale WPA wird mit seinem Inkrafttreten die bilateralen Interimsabkommen der EU mit Ghana und Côte D'Ivoire ersetzen.

Warenverkehr mit der Republik Ghana

Auch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Republik Ghana einerseits und der EU ist vorläufig anwendbar. Zunächst funktioniert das Präferenzabkommen jedoch für Importe aus Ghana in die EU. Für EU-Exporte nach Ghana hingegen ist das Abkommen noch nicht anwendbar, da das zeitliche Schema zum Zollabbau noch nicht beschlossen ist.

Länder, die aus dem APS-Schema fallen (einseitige Präferenzen)

Seit 01.01.2017 sind für die Länder Fidschi, Irak, die Marshall-Inseln, Tonga, Georgien und Kamerun die einseitigen Zollpräferenzen entfallen (ehemals Anhang II).

Vereinfachte Ursprungsregeln für Waren jordanischen Ursprungs

Jordanien und die EU haben sich über die befristete Vereinfachung und Lockerung der präferenziellen Ursprungsregeln für aus Jordanien eingeführte Waren geeinigt. Demnach werden geringere Anforderungen an die notwendige Be- bzw. Verarbeitung von Vormaterialien ohne Präferenzursprung in Jordanien gestellt. Hintergrund: Jordanien beherbergt aufgrund der Flüchtlingskrise eine erhebliche Anzahl von syrischen Flüchtlingen. Um für diese und natürlich auch für Jordanier in Jordanien Arbeitsplätze zu schaffen, soll die Ausfuhr von jordanischen Erzeugnissen in die EU forciert werden. Mit der (vorübergehenden) Lockerung der präferenziellen Ursprungsregeln für exakt definierte Erzeugniskategorien aus Jordanien können Präferenzzölle bei der Einfuhr in der EU leichter gewährt werden.

Die neue Regelung ist jedoch auf bestimmte Entwicklungs- und Industriegebiete Jordaniens beschränkt und zunächst bis 31.12.2026 befristet. Außerdem müssen syrische Flüchtlinge in den definierten Produktionsstätten einen Mindestanteil an der Gesamtbelegschaft ausmachen, ansonsten können die Lockerungen vorübergehend wieder ausgesetzt werden.

Aktuelle Entwicklungen/ Verhandlungen zu Freihandelsabkommen

Für das Jahr 2017 ist die Anwendung der Präferenzabkommen mit **Kanada** (CETA), **Singapur** und **Vietnam** denkbar.

Das **CETA-Abkommen** soll Ende des I. Quartals 2017 in Kraft treten und die Verhandlungen mit **Singapur** sind abgeschlossen. Aktuell befindet sich das Abkommen noch in der „Warteschleife“, da der EuGH prüft, ob es sich um ein reines EU-Abkommen handelt oder auch die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten das Abkommen ratifizieren müssen (Abschlusskompetenz EU oder Mitgliedsstaaten). Die Verhandlungen mit **Vietnam** wurden im Dezember 2015 abgeschlossen und es wurde im Februar 2016 veröffentlicht. Hier läuft der Ratifizierungsprozess, auf deutscher Seite ist noch eine Zustimmung von Bundestag und Bundesrat erforderlich. Diese genannten Abkommen könnten 2017 noch in Kraft treten.

Demgegenüber ruhen die Verhandlungen mit **Malaysia**, **Thailand** und **Indien**, während 2016 neue Gespräche mit den **Philippinen** und **Indonesien** aufgenommen wurden. Das Freihandelsabkommen mit **Japan** befindet sich schon seit vielen Jahren in Verhandlungen, der Abschluss ist zumindest unsicher. Die weitere Entwicklung von TTIP mit den **USA** bleibt abzuwarten. Während die Schweiz bereits ein Präferenzabkommen mit **China** geschlossen hat, beabsichtigt die EU nicht, derartige Gespräche aufzunehmen.

Auch die Abkommen mit den afrikanischen Ländern werden sukzessive angepasst. Nachdem das AKP-Abkommen (77 Staaten des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raums) 2007 ausgelaufen war und nicht mit allen Ländern durch sog. WPA (Wirtschaftspartnerschaftsabkommen) ersetzt werden konnte, wurde für diese zunächst beginnen ab 01.01.2008 eine Marktzugangsregelung (Market Access Regulation, MAR) geschaffen. Diese wurde mit VO (EU) 2016/ 1076 fortgeführt.

Einen kompletten Überblick zum aktuellen Verhandlungsstand der geplanten Freihandelsabkommen erhalten Sie unter Kennziffer 17-01-79 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de).

Ermächtigte Ausführer sollten die A+O anpassen

Der Status des Ermächtigten Ausführers wird im Rahmen der Umstellung auf den UZK nicht geprüft bzw. neu bewertet (anders als beim Zugelassenen Ausführer). Dennoch gibt es eine Neuerung durch den UZK: nach Art. 26 UZK ist eine (neu erteilte) EA-Bewilligung seit 01.05.2016 EU-weit gültig. Somit können Sie eine in Deutschland erteilte Bewilligung zum Ermächtigten Ausführer auch für Verladeorte oder Versandstellen oder Betriebsstätten/ Lagerstätten in anderen EU-Mitgliedsstaaten nutzen.

Als Ermächtigter Ausführer sollten Sie regelmäßig Ihre Arbeits- und Organisationsanweisung (A+O) mit Ihrer tatsächlichen Arbeitsanweisung abgleichen. Änderungen sind dem erteilenden HZA in Form einer angepassten Arbeits- und Organisationsanweisung anzuzeigen. Für das kommende Jahr empfehle ich, Ihre Organisationsanweisung insbesondere auf folgende Punkte zu prüfen:

- Sind die genannten Namen noch korrekt (z. B. Gesamtverantwortlicher, Stellvertreter, genannte Mitarbeiter und Geschäftsführung)?
- Stimmt die Warenliste noch mit den von Ihnen präferenzberechtigt gelieferten Erzeugnissen überein?
- Stimmt die Länderliste noch? Hinweis: Sie können auch „alle Länder mit ursprungsbezogenen Präferenzregelungen“ beantragen.
- Stimmt die beschriebene Vorgehensweise bei der Ermittlung des Präferenzursprungs noch mit Ihrer betrieblichen Praxis überein?
- Haben Sie schon eine Anweisung für die Prüfung/ Ausstellung von Lieferantenerklärungen nach UZK angepasst? Gerne können Sie sich an unserer Vorlage auf Seite 51 ff. orientieren.

Präferenzabkommen EU-Kanada: CETA

Einführung

Nach langem Hin und Her haben die EU und Kanada das Freihandelsabkommen CETA (*Comprehensive Economic Trade Agreement*) am 30.10.2016 auf den Weg gebracht. Nachdem die belgische Region Wallonien und zwei weitere belgische Regionalparlamente am 27.10.2016 die Unterschrift verweigert hatten, mussten in mehrtägigen Verhandlungen weitere Zusatzdokumente erstellt werden.

Aktuell (Stand 09.01.2017) ist davon auszugehen, dass CETA vielleicht schon im März in Kraft treten kann. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass das Europäische Parlament in einer Abstimmung im Januar 2017 das Abkommen absegnet. Erst dann kann eine Veröffentlichung im EU-Amtsblatt erfolgen.

Hinweis: Das Abkommen CETA darf noch nicht in den Lieferantenerklärungen aufgeführt werden, auch nicht mit dem Zusatz „ab Inkrafttreten“. Frühestens mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU können die Ursprungsregeln (Verarbeitungsliste) final geprüft und deren Einhaltung dokumentiert werden.

Das CETA-Abkommen soll den Zugang deutscher Unternehmen auf den kanadischen Markt erheblich erleichtern und den Handel weiter fördern. In Fachkreisen gilt CETA als eines der modernsten EU-Handelsabkommen überhaupt und ist Vorbild für weitere Abkommen. Mit Anwendung von CETA werden in den kommenden Jahren sämtliche Industriezölle zu 100% abgeschafft – davon 99% bereits mit Inkrafttreten des Abkommens.

Lediglich 1% der Zölle wird erst in den kommenden drei bis sieben Jahren sukzessive abgebaut. Dabei handelt es sich um 17 Produkte aus dem Automobilbereich. Neben den Industriezöllen werden auch die Zölle auf landwirtschaftliche Produkte erheblich reduziert. So werden auf ca. 92% der europäischen Ausfuhren landwirtschaftlicher (präferenzierter) EU-Ursprungserzeugnisse in Kanada keine Einfuhrabgaben erhoben. Generell ist jedoch anzumerken, dass Kanada für die meisten Erzeugnisse vergleichsweise niedrige Außenzölle hat und insofern die Differenz zwischen dem WTO-gebundenen Zollsatz („normaler Einfuhrzoll“) und dem EU-Präferenzzollsatz relativ gering ist.

Angesichts des hohen gegenseitigen Handelsvolumens beider Märkte ist CETA von großer Bedeutung soll daher im Folgenden näher betrachtet werden.

Präferenzielle Ursprungsregeln

Die präferenziellen Ursprungsregeln entsprechen in ihrer Systematik weitgehend den bekannten Ursprungsprotokollen anderer Freihandelsabkommen. Hierzu wird in Artikel 2 Nr. 1 des „Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen“ folgendes ausgeführt:

„1. Für die Zwecke dieses Abkommens ist ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Vertragspartei, in welcher der letzte Herstellungsschritt stattgefunden hat, sofern das Erzeugnis (...)

a) (...) vollständig gewonnen oder hergestellt wurde,

b) ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt wurde oder

c) (...) ausreichend gefertigt wurde.“

Damit findet sich die bekannte Systematik aus

- vollständiger Gewinnung und Herstellung (i. d. R. landwirtschaftliche Erzeugnisse),
- der seltenen „Systemimmanenz“ (Verwendung ausschließlich von EU-Präferenzursprungsware) und
- einer im Sinne der Verarbeitungsliste (hier: Artikel 5) ausreichend bearbeiteten (neuer Begriff: gefertigten) Ware

auch im CETA-Abkommen Anwendung.

Interessant wird es nun beim Blick in die Verarbeitungsliste von CETA. Zunächst finden sich bekannte Verarbeitungsregeln wie beispielsweise Positionswechsel, Wertklauseln und gemischte Regeln wieder. **Teilweise weichen die Verarbeitungsregeln des CETA-Abkommens jedoch**

erheblich von den bekannten Freihandelsabkommen (z. B. Schweiz) ab, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.

Beispiel 1:

Pumpe (8413) – Verarbeitungsregel für den präferenziellen Warenverkehr mit der Schweiz

Präferenzregelungen	HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
	(1)	(2)	(3) oder (4)	
CH	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

© Generalzolldirektion

Pumpe (8413) – Verarbeitungsregel für den präferenziellen Warenverkehr mit Kanada

8413.11-8413.82	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
8413.91-8413.92	Neueinreihung aus einer anderen Position

Fazit: während die bisherigen Abkommen beispielweise für Pumpen ein Wertkriterium (Spalte 4) oder eine gemischte Regel (Positionswechsel und Wertkriterium) vorsehen, lautet die Regel im Warenverkehr mit Kanada entweder einen Wechsel der Unterposition oder einen Positionswechsel. Insbesondere die in den Kapiteln 84 ff. häufig anzutreffenden Unterpositionswechsel dürften viele Deutsche Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus für nicht unerhebliche Bürokratiekosten stellen. Insofern stellt sich die berechtigte Frage, ob die eingesparten Zollabgaben überhaupt den höheren Verwaltungsaufwand rechtfertigen.

Randnotiz: aufmerksamen Lesern sind in der Verarbeitungsliste *Kanada* die „Pünktchen“ hinter der HS-Position (hier z. B.: 8413.11) aufgefallen. Dies ist übrigens die früher auch in Deutschland gebräuchliche „alte“ Schreibweise der Zolltarifnummern. Außerdem hat die Verarbeitungsliste im CETA-Abkommen statt des bisher üblichen vier Spalten nur zwei Spalten.

Als weiteres Beispiel für die Unterschiede in den Verarbeitungslisten dient die HS-Pos. 8414 (Kompressoren).

Beispiel 2:

Kompressor (8414) – Verarbeitungsregel für den präferenziellen Warenverkehr mit der Schweiz

Präferenzregelungen	HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen	
	(1)		(2)	(3) oder (4)
CH	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

© Generalzolldirektion

Kompressor (8414) – Verarbeitungsregel für den präferenziellen Warenverkehr mit Kanada

84.14-84.15	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
-------------	---

Fazit: auch hier weicht die Verarbeitungsregel ab. Während es jedoch bei Pumpen (8413) ausschließlich einen Wechsel der Unterposition oder der Position geben muss, sieht die Verarbeitungsregel für Kompressoren entweder einen Positionswechsel (Spalte 3) oder ein Wertkriterium in Verbindung mit einer Verarbeitungsregel vor.

Insgesamt fällt eine Uneinheitlichkeit der Regeln innerhalb des Abkommens und auch zu den bestehenden Abkommen auf. Ein Grund dafür ist auf den ersten Blick nicht erkennbar. **Insofern sollten die Verarbeitungsregeln vor Ausstellen möglicher Präferenznachweise (Lieferantenerklärungen, Ursprungserklärungen) mit Bezug auf Kanada unbedingt genau geprüft werden.**

Meine Meinung: Die durch CETA zu realisierenden Zollerleichterungen verlieren ihre Bedeutung, wenn die Ursprungsregeln zu komplex sind.

Neue Begriffe und Definitionen im CETA-Abkommen

Neu ist die explizite Nennung des Begriffs „**Transaktionswert**“, der in den bisherigen Abkommen sinngemäß als „**Ab-Werk-Preis**“ eines Erzeugnisses bezeichnet wird. Wie auch in anderen Abkommen ist der Ab-Werk-Preis bei Wertklauseln den Vormaterialien ohne Präferenzursprung gegenüberzustellen. Der in der Wertklausel genannte Anteil der Vormaterialien ohne Präferenzursprung darf nicht überschritten werden. Bei der Kalkulation der Vormaterialien ohne Präferenzursprung sind die tatsächlichen Werte anzusetzen, die Verwendung von Durchschnittspreisen ist unzulässig (Ausnahme: Automobilindustrie, siehe folgender Abschnitt).

Abweichend von dem Verbot der Verwendung von Durchschnittspreisen wird hier in Artikel 17 (Nettokosten) Nr. 2 eine *Ausnahme für die Automobilindustrie* wie folgt vorgesehen:

„2. Für die Zwecke der Berechnung der Nettokosten eines Erzeugnisses in Tabelle D.1 (Jährliche Kontingentszuteilung für Fahrzeuge, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt) des Anhangs 5-A darf der Hersteller

a) die Gesamtkosten für alle von diesem Hersteller produzierten Erzeugnisse berechnen, die in die Gesamtkosten all dieser Erzeugnisse eingegangenen Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten, Lizenzgebühren, Versand- und Verpackungskosten sowie nicht erstattungsfähigen Zinskosten abziehen und sodann die sich für diese Erzeugnisse ergebenden Nettokosten in vernünftiger Weise dem Erzeugnis zurechnen,

b) die Gesamtkosten für alle von diesem Hersteller produzierten Erzeugnisse berechnen, die Gesamtkosten in vernünftiger Weise dem Erzeugnis zurechnen und sodann die in den Gesamtkostenanteil, der dem Erzeugnis zugerechnet wird, eingegangenen Werbe- Vermarktungs- und Kundendienstkosten, Lizenzgebühren, Versand- und Verpackungskosten sowie nicht erstattungsfähigen Zinskosten abziehen oder

c) in vernünftiger Weise die Kosten, die jeweils Teil der beim Hersteller für das Erzeugnis entstandenen Gesamtkosten sind, zurechnen, so dass in das Aggregat dieser Kosten keine Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten, Lizenzgebühren, Versand- und Verpackungskosten sowie nicht erstattungsfähige Zinskosten eingehen.“

Der bisherige Begriff der „ausreichenden Bearbeitung“ wird nun mit „ausreichende Fertigung“ übersetzt (Artikel 5).

Der im CETA-Abkommen verwendete Begriff „*Neueinreihung aus einer anderen Position*“ entspricht dem bekannten „Positionswechsel“ oder amtlich: „*Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware*“.

Eine abschließende Definition der im „Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen“ des CETA-Abkommens verwendeten Begriffe finden sich in Artikel 1 des Abschnitt A.

Auswirkungen auf **Lieferantenerklärungen ohne Präferenzursprung** (bilaterale bzw. volle Kumulation)

Unter anderem in Artikel 3 (Ursprungskumulierung) wird auch auf die Verwendung von Lieferantenerklärungen ohne Präferenzursprung eingegangen. Diese werden unter anderem für Zwecke der Kumulierung verwendet. Damit ist das CETA-Abkommen grundsätzlich auch für eine mögliche spätere Kumulierung beispielsweise mit den USA (mit Inkrafttreten von TTIP oder Nachfolgeabkommen) oder mit Mexiko offen.

Im Artikel zur „Ursprungskumulierung“ wird unter Ziffer 4 folgendes aufgeführt:

*„4. Wenn ein Ausführer eine Ursprungserklärung für ein Erzeugnis nach Absatz 2 ausgefüllt hat, muss sich eine vollständig ausgefüllte und **unterzeichnete Lieferantenerklärung** des Lieferanten der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien **ohne Ursprungseigenschaft in seinem Besitz befinden.**“* (Hervorhebung vom Verfasser)

Demnach muss eine Lieferantenerklärung ohne Präferenzursprung für die Ursprungskumulierung im präferenziellen Warenverkehr mit Kanada unterzeichnet sein. In Ziffer 6 wird weiter ausgeführt:

*„6. **Liegt die Lieferantenerklärung nach Absatz 4 in elektronischer Form vor**, so braucht sie nicht unterzeichnet sein, sofern den Zollbehörden der Vertragspartei, in der die Erklärung ausgefüllt wurde, die Identität des Lieferanten glaubhaft dargelegt wird.“* (Hervorhebung vom Verfasser)

In der zentralen Dienstvorschrift der deutschen Zollverwaltung Z 42 14 vom 19.07.2016 wird dazu folgendes ausgeführt: *„Ist sowohl die Lieferantenerklärung als auch die Rechnung **elektronisch erstellt**, ist sie auch ohne Unterschrift anzuerkennen, sofern darin die verantwortliche natürliche Person namentlich genannt ist oder die Lieferantenerklärung und die Rechnung elektronisch authentisiert wurden.“* (Hervorhebung vom Verfasser). Hier wäre zu prüfen, ob „liegt in elektronischer Form vor“ und „elektronisch erstellt“ die gleiche Bedeutung haben. Die Frage, wie die „Identität des Lieferanten glaubhaft dargelegt wird“ wäre ebenfalls zu erörtern.

Außerdem muss sich die Lieferantenerklärung ohne Präferenzursprung offensichtlich bereits bei Ausfertigung der Ursprungserklärung im Besitz des Ausführers befinden. Demnach wäre eine nachträgliche (rückwirkende) Ausstellung einer Lieferantenerklärung ohne Präferenzursprung für Kanada nicht zulässig. Für weitere Verwirrung sorgt Ziffer 5 wie folgt:

„5. Bei der Lieferantenerklärung darf es sich um die Erklärung nach Anhang 3 handeln oder um ein gleichwertiges Papier, das dieselben Informationen zur eindeutigen Bezeichnung der Nämlichkeit der betroffenen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthält.“

Somit gibt es für die Ursprungskumulierung mit Kanada einen neuen Typ Lieferantenerklärung. Es darf jedoch vermutet werden, dass die nach Anhang 22-17 bzw. 22-18 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union ausgefertigten Lieferantenerklärungen ohne Präferenzursprung ebenfalls anerkannt werden dürften.

Verwirrend ist auch Ziffer 7:

„7. Eine Lieferantenerklärung gilt für eine einzige Rechnung oder mehrere Rechnungen für dasselbe Vormaterial, das innerhalb von höchstens 12 Monaten ab dem Datum der Lieferantenerklärung geliefert wird.“

Auch hier bestehen Widersprüche zu den Regelungen des UZK, der die Geltungsdauer von Lieferantenerklärungen gerade erst auf maximal 24 Monate ab Ausstellungsdatum heraufgesetzt hat.

Fazit: Die praktische Umsetzung von Artikel 3 bleibt abzuwarten. Die tatsächliche Relevanz der obenstehenden Ausführungen dürfte für viele Exporteure eher gering sein, da erfahrungsgemäß die wenigsten Unternehmen an einer Ursprungskumulierung teilnehmen dürften und insofern die Lieferantenerklärungen ohne Präferenzursprung von untergeordneter Bedeutung sind.

Erleichterung bei der buchmäßigen Trennung für bestimmte Vormaterialien

Die buchmäßige Trennung taucht in vielen Präferenzabkommen auf und ist unter bestimmten Umständen zulässig, jedoch immer bewilligungsbedürftig. Im CETA-Abkommen findet sich nun in Artikel 10 des Ursprungsprotokolls folgende Formulierung:

Buchmäßige Trennung von austauschbaren Vormaterialien oder Erzeugnissen

1. a) Werden bei der Herstellung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so ist für die Bestimmung des Ursprungs der austauschbaren Vormaterialien keine physische Trennung und Identifizierung aller spezifischen austauschbaren Vormaterialien erforderlich, vielmehr darf sie anhand eines Bestandsverwaltungssystems erfolgen oder

b) werden austauschbare Erzeugnisse mit oder ohne Ursprungseigenschaft der HS-Kapitel 10, 15, 27, 28 und 29, der HS-Positionen 32.01 bis 32.07 oder HS-Positionen 39.01 bis 39.14 in einem Lager einer Vertragspartei vor der Ausfuhr in die andere Vertragspartei physisch verbunden oder gemischt, so ist für die Bestimmung des Ursprungs der austauschbaren Erzeugnisse keine physische Trennung und Identifizierung aller spezifischen austauschbaren Erzeugnisse erforderlich, vielmehr darf sie anhand eines Bestandsverwaltungssystems erfolgen.

Fazit: Werden bestimmte, in Buchstabe b) definierte austauschbare Erzeugnisse *mit* und *ohne* Präferenzursprungseigenschaft vor der Ausfuhr gemischt, so darf die Ursprungsbestimmung durch ein Bestandsverwaltungssystem erfolgen. Die Anforderungen an dieses System ist in Ziffer 2 des Artikel 10 definiert.

Neu: der „Registered Exporter (REX)“ aus präferenzberechtigte Ausfuhren nach Kanada

Wie schon beim bestehenden Präferenzabkommen mit Südkorea (aus 2012) darf auch im Abkommen mit Kanada die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nicht verwendet werden. Ursprungsnachweise können somit ausschließlich über Handelsrechnungen (Ursprungserklärungen) erbracht werden. Ursprungserklärungen für Sendungen über € 6.000 dürfen im Warenverkehr mit Kanada ausschließlich von sog. „registrierten Ausfühern (REX)“ ausgefertigt werden. Dieser Status ist bisher nur für den präferenziellen Warenverkehr mit Entwicklungsländern (einseitige Präferenzen beim Import) bekannt und für viele Exporteure vollkommen neu. Weitere Informationen zum sog. „Registered Exporter“ (REX) finden Sie übrigens auf Seite 50 ff.

Wichtig: Unternehmen, die bereits heute über eine Bewilligung zum Ermächtigten Ausführer (EA) verfügen, können diese im Rahmen einer Übergangsregelung zum 31. Dezember 2017 nutzen und wie bisher Ursprungserklärungen auf der Grundlage ihrer bestehenden EA-Bewilligung und unter Verwendung ihrer EA-Bewilligungsnummer ausfertigen. Da es gerade in der Anfangsphase des neuen Registrierungsverfahrens „REX“ Bearbeitungsengpässe bei den örtlichen Hauptzollämtern geben dürfte, empfiehlt die Zollverwaltung allen ermächtigten Ausführern, von dieser Übergangsregelung Gebrauch zu machen. Anderen Ausführern wird dringend empfohlen, eine Registrierung erst dann zu beantragen, wenn diese für ein konkret beabsichtigtes Handelsgeschäft im Warenverkehr mit Kanada zwingend erforderlich ist.

Ursprungserklärung des „Registered Exporters (REX)“ für 12 Monate möglich

Der Nachweis der Ursprungs-eigenschaft erfolgt ausschließlich über eine „Ursprungserklärung“. Diese wird auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungszeugnis ausreichend genau bezeichnet ist, um die Feststellung der Nämlichkeit zu ermöglichen (Artikel 18).

Die Erklärung wird weitgehend nach dem bekannten Schema ausgestellt, mit einer Ausnahme. Ziffer 5 des Artikels 19 sieht eine **Langzeit-Ursprungserklärung** wie folgt vor:

„5. Die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei dürfen die Verwendung einer Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungszeugnisse gestatten, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten, der vom Ausführer in dieser Erklärung festgesetzt wird, erfolgen.“

Dies wird in Artikel 20 (Geltungsdauer der Ursprungserklärung) wie folgt präzisiert:

„1. Eine Ursprungserklärung bleibt 12 Monate nach dem Datum ihrer Ausstellung durch den Ausführer oder für einen längeren, von der Einfuhrvertragspartei bestimmten Zeitraum gültig. Die Zollpräferenzbehandlung darf innerhalb dieser Geltungsdauer bei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei beantragt werden.

2. Die Einfuhrvertragspartei darf eine nach Ablauf der Geltungsdauer gemäß Absatz 1 vorgelegte Ursprungserklärung für die Zollpräferenzbehandlung nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei annehmen.“

Der Wortlaut der Ursprungserklärung für Kanada findet sich in Anhang 2. Dieser ist gemäß den Fußnoten auszufüllen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

(Zeitraum: von _____ bis _____ (1))

Der Ausführer (ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...(2) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte ...(3) Ursprungswaren sind.

.....(4)
(Ort und Datum)

.....(5)
(Unterschrift des Ausführers und Name in Druckschrift)

(1) Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungszeugnisse im Sinne des Artikels 19 Absatz 5 ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die

Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

(2) Für EU-Ausführer: Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgefüllt, ist die entsprechende Zollbewilligungs- bzw. die -registernummer anzugeben. Die Zollbewilligungsnummer ist nur erforderlich, wenn es sich um einen ermächtigten Ausführer handelt. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgefüllt, so müssen die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Platz frei gelassen werden.

Für kanadische Ausführer: Die von der Regierung Kanadas erteilte Unternehmensnummer des Ausführers ist anzugeben. Falls dem Ausführer keine Unternehmensnummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.

(3) „Kanada/EU“ bedeutet, dass die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse nach den Ursprungsregeln des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada gelten. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

(4) Diese Angaben dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

(5) Artikel 19 Absatz 3 sieht eine Ausnahme vom Erfordernis der Ausführerunterschrift vor. Wenn der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Zusammenfassung CETA:

Das CETA-Abkommen soll noch im ersten Quartal 2017 vorläufig angewendet werden. Die obenstehenden Ausführungen sollen Ihnen einen kurzen Einblick in das Vertragswerk verschaffen, die praktische Umsetzung bleibt abzuwarten. Das komplette Abkommen liegt unserer Redaktion vor (Kennziffer 17-01-80) und kann kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden (Achtung: über 1000 Seiten).

Grundsätzlich sollten sich alle „Kanada-Exporteure“ rechtzeitig mit dem Abkommen auseinandersetzen. Da vermutlich auch neue Lieferantenerklärungen mit „Kanada“ angefordert werden, sollten sich sämtliche Aussteller derartiger Erklärungen ebenfalls mit den Verarbeitungsregeln aus dem Präferenzabkommen beschäftigen. Zu beachten ist, dass die Regeln teilweise vom bisherigen Standard abweichen. Für präferenzberechtigte Ausfuhren im Wert über € 6.000 ist eine Registrierung als „Registered Exporter“ erforderlich. Ermächtigte Ausführer sollten die Übergangszeit bis 31.12.2017 nutzen und zunächst im Rahmen der EA-Bewilligung präferenzberechtigt ausführen. Unternehmen, die noch keine Bewilligung zum ermächtigten Ausführer haben und ein konkret beabsichtigtes Handelsgeschäft mit Kanada planen, sollten eine Registrierung beim zuständigen Hauptzollamt beantragen. Weitere Informationen zum REX-System finden Sie im folgenden Abschnitt.

Registrierter Ausführer (REX) für Importe aus dem Allgemeinen Präferenzsystem

Hintergründe zum Allgemeinen Präferenzsystem (APS)

Das Allgemeine Präferenzsystem für Entwicklungsländer (kurz: APS, englisch: Generalised Scheme of Preferences, GSP) hat das Ziel, den Handel mit Entwicklungsländern zu fördern. Dabei wird zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern (*least developed countries, LDC*) und den „*other beneficiary countries (OBC)*“ unterschieden (Entwicklungsländer, die über keinen anderen präferenziellen Zugang zum EU-Markt verfügen). Das Allgemeine Präferenzsystem ist einseitig, funktioniert also nur beim Import in die EU. Da es sich bei APS-Präferenzen um einseitige Maßnahmen der EU zugunsten der betroffenen Länder handelt, können diese auch für bestimmte Länder und Produkte ausgesetzt werden. Aktuell bestehen Aussetzungen beispielsweise für Indien (definierte Chemikalien, Spinnstoffe, Stahl, Fahrzeugteile), für Indonesien (z. B. Fette und andere Waren tierischen Ursprungs) sowie für Kenia (Pflanzen) und die Ukraine (Fette).

Als Nachweis des präferenziellen Ursprungs einer Ware in einem Entwicklungsland galten bisher

- Ursprungszeugnisse nach Formblatt A zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs in einem begünstigten Entwicklungsland
- Erklärungen auf der Rechnung bis zu einer Wertgrenze von 6.000 Euro zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs in einem begünstigten Entwicklungsland
- Ersatz-Ursprungszeugnisse nach Formblatt A bei Teilung und Weiterversand von Warensendungen aus einem begünstigten Entwicklungsland
- Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, Erklärungen auf der Rechnung bis zu einer Wertgrenze von 6.000 Euro oder Erklärungen auf der Rechnung eines ermächtigten Ausführers zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs in der Europäischen Union bei Ausfuhren von Waren zu Kumulierungszwecken

Beginnend ab Januar 2017 werden die obenstehenden Ursprungsnachweise mit einer mehrjährigen Übergangszeit sukzessive auf das System des registrierten Ausführers (REX) umgestellt. Perspektivisch soll eine neue „*Erklärung zum Ursprung*“ als einzig zulässiger Präferenznachweis im APS zur Anwendung kommen. Es ist hierbei begrifflich zwischen der „Erklärung auf der Rechnung“ („altes“ Recht vor dem REX-System, siehe oben) und der neuen „Erklärung zum Ursprung“ (REX-System) zu unterscheiden.

Der Registrierte Ausführer (REX)

Im Gegensatz zum Status des im Präferenzrecht bekannten *ermächtigten Ausführers* handelt es sich bei einem *registrierten Ausführer* oder kurz REX nicht um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es **genügt eine einfache Registrierung im REX-System**. Da viele Entwicklungsländer die Registrierung noch nicht umsetzen können, kann der Beginn des Verfahrens auch auf den 01.01.2018 oder den 01.01.2019 verschoben werden. Nach Angaben der Europäischen Kommission muss die Registrierung in allen begünstigten Entwicklungsländern spätestens am 30. Juni 2020 abgeschlossen sein.

Fazit: Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A ist daher nur in begünstigten Entwicklungsländern möglich, die das REX-System noch nicht anwenden bzw. für solche Ausführer, die noch nicht registriert sind. Die maximale Anwendbarkeit von Ursprungszeugnissen nach Formblatt endet am 30. Juni 2020.

Das REX-System ist insofern zunächst in den liefernden Entwicklungsländern umzusetzen und daher schwerpunktmäßig für europäische Importeure aus den APS-Ländern relevant. Theoretisch könnten auch in der EU Präferenznachweise im Rahmen des APS ausgestellt werden. Dies wäre in folgenden Fällen denkbar:

- Bilaterale Kumulierung mit Ursprungswaren der EU (Ausführer in der EU als Vorlieferant)
- Weiterversand von Ursprungswaren durch einen Wiederversender in der EU

In diesen Fällen wäre der REX quasi ein „registrierter Wiederversender“. Sollte dies auf Ihr Unternehmen zutreffen, so können Sie sich seit 01.01.2017 bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt als Registered Exporter (REX) registrieren lassen. Für die Registrierung als REX ist ein schriftlicher Antrag (Formular 0442) zu stellen, der auch über Zoll online abrufbar ist. Der mit den

erforderlichen Angaben vervollständigte Antrag ist auszudrucken und unterschrieben dem zuständigen Hauptzollamt zuzusenden.

Die REX-Nummer wird folgenden Aufbau haben:



Der Aufbau der REX-Nummer ist vorgeschrieben und darf nicht verändert werden. Es dürfen also beispielsweise in der vom REX ausgestellten „Erklärung zum Ursprung (EzU)“ keine Punkte oder Striche oder ähnliche Trennzeichen verwendet werden.

Nach Erteilung der REX-Nummer wird der registrierte Ausführer in einer **zentralen Datenbank** aufgenommen, in der sowohl die EU als auch alle beteiligten Entwicklungsländer die jeweiligen Daten zu den Registrierten Ausführern einspielen. Aktuell (09.01.2017) ist die Datenbank online noch nicht verfügbar. Mit der öffentlichen Bereitstellung der Datenbank im Internet kann dann der Warenempfänger anhand der REX-Nummer prüfen, ob der Lieferant über eine gültige Registrierung als REX verfügt. Damit soll eine größere Rechtssicherheit geschaffen werden.

Hinweis: Der Registrierte Ausführer ist im Gegensatz zum Ermächtigten Ausführer kein bewilligungsbedürftiger Status, da die Registrierung ausreichend ist. Es muss also keine Arbeits- und Organisationsanweisung erstellt werden und es müssen der Zollverwaltung mit dem Antrag auch keine „Befähigungsnachweise“ vorgelegt werden. Dennoch sind natürlich Kenntnisse im Präferenzrecht für die praktische Handhabung des REX erforderlich.

Hinweis zum Warenverkehr mit Norwegen und der Schweiz: für die Weiterversendung von APS-Waren nach Norwegen und in die Schweiz ist ein Ersatz-Präferenznachweis durch einen Wiederversender in der EU auszustellen. Da weder die Schweiz noch Norwegen zum 01.01.2017 das neue System anwenden, ist hier auch weiterhin ein durch die Zollstelle ausgestelltes Ersatzursprungszeugnis Form A erforderlich (Stand: 28.12.2016).

Zusammenfassung:

Der Registered Exporter ist in erster Linie relevant für Exporteure aus Entwicklungsländern (APS-Länder), damit diese anstelle der bisher üblichen Präferenznachweise (z. B. Formblatt A) nunmehr eine „Erklärung zum Ursprung (EzU)“ auf der Handelsrechnung abgeben können. Eine Registrierung für europäische Firmen ist nur in Ausnahmefällen erforderlich (siehe oben). **Bis auf wenige Ausnahmefälle besteht hier also kein akuter Handlungsbedarf!** Unserer Redaktion liegt ein Merkblatt zum REX vor, das Sie gerne unter Kennziffer 17-01-78 unter info@export-verlag.de anfordern können.

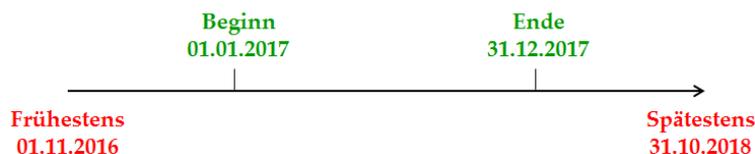
Achtung im Warenverkehr mit Kanada: Für präferenzberechtigte Ausfuhren nach Kanada im Wert über € 6.000 ist eine Registrierung als „Registered Exporter“ ebenfalls erforderlich. Ermächtigte Ausführer sollten die Übergangszeit bis 31.12.2017 nutzen und zunächst im Rahmen der EA-Bewilligung präferenzberechtigt ausführen. Nur Unternehmen, die noch keine Bewilligung zum ermächtigten Ausführer haben und nach Inkrafttreten von CETA ein konkret beabsichtigtes Handelsgeschäft mit Kanada planen, sollten in der Anfangsphase eine Registrierung beim zuständigen Hauptzollamt beantragen.

Lieferantenerklärungen 2017

Änderungen durch den Unionszollkodex

Im Wesentlichen haben sich für die LLE mit Präferenzursprungseigenschaft durch das neue Zollrecht folgende DREI Änderungen ergeben:

- **ERSTENS** ist die bisher oft in der Überschrift einer LLE zitierte „VO (EG) 1207/ 2001“ durch die Vorschriften des Unionszollkodex (UZK) ersetzt worden. Wer also die bisherigen Texte – und damit diese Überschrift – kopiert, stellt eine ungültige Lieferantenerklärung aus; **Fazit: bitte streichen Sie den Text „VO (EG) 1207/ 2001“** – mehr dazu finden Sie auf den folgenden Seiten.
- **ZWEITENS** wurde der Text der „Langzeit-Lieferantenerklärung mit Präferenzursprung“ minimal angepasst. Während bis 30.04.2016 am Ende der Erklärung stand „Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum von ... bis...“ so wurde das Wort „weiteren“ in der neuen Fassung gestrichen. Da der vorgeschriebene Text einer Lieferantenerklärung nicht verändert werden darf, sollte das Wort „weiteren“ in Ihren Vorlagen ebenfalls gestrichen werden. Im Grundsatz ist es zwar eine „Lappalie“, aber da Sie vermutlich auch andere Teile der LLE ändern müssen, erscheint es sinnvoll, das Dokument insgesamt auf dem aktuellen Stand zu haben.
- **DRITTENS** – und das ist der wichtigste Teil – darf eine Langzeit-Lieferantenerklärung seit dem Ausstellungsdatum 01.05.2016 für **maximal zwei Jahre in die Zukunft** ausgestellt werden. Diese Frist beginnt grundsätzlich mit der Ausstellung der Erklärung. Wenn Sie am 01.11.2016 eine Langzeit-Lieferantenerklärung ausstellen, beginnt der Gültigkeitszeitraum **FRÜHESTENS am 01.11.2016** und endet **SPÄTESTENS am 31.10.2018**. **INNERHALB dieser Frist** sind aber auch **BELIEBIGE andere Zeiträume** möglich, z.B. **01.01.2017 bis 31.12.2017**.



Alternativ darf eine LLE **maximal ein Jahr in die Vergangenheit** ausgestellt werden – Auslaufdatum ist dann **SPÄTESTENS** das Datum der Ausstellung, z. B. 01.01.2016 bis 31.10.2016.



Fazit: (1) seit Inkrafttreten des neuen Unionszollkodex (UZK) sind für ein vollständiges Kalenderjahr 2016 zwei Lieferantenerklärungen erforderlich. **(2)** Für ein vollständiges Kalenderjahr 2017 muss die Langzeit-Lieferantenerklärung noch 2016 ausgestellt worden sein.

Neue Abkommensländer 2016/ 2017 (Stand: 01.01.2017)

Außerdem sind im Laufe des Jahres 2016 einige neue Präferenzabkommen in Kraft getreten. Dies sind die Ukraine (seit 01.01.2016), der Kosovo (seit 01.04.2016), die Elfenbeinküste (Côte D'Ivoire „CI“, seit 03.09.2016) und die Länder des südlichen Afrikas „SADC“ (seit 10.10.2016). Rechtzeitig zum Jahreswechsel ist das Abkommen mit Ecuador vorläufig in Kraft getreten.

Vielen Ausstellern von Lieferantenerklärungen ist der eigentliche Sinn einer Lieferantenerklärung oft unklar. Gestatten Sie mir daher, den Hintergrund noch einmal kurz zu erläutern.

Zollvorteile im Ausland nutzen

Auf der Basis Ihrer Lieferantenerklärung stellt ein Exporteur eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung aus und exportiert die von Ihnen gelieferte Ware in ein präferenzberechtigtes Drittland. Dort erhält der ausländische Importeur bei der Einfuhr gegen Vorlage des Präferenznachweises des Exporteurs nun einen günstigeren Zollsatz, einen sog. „Präferenzzoll“.

Das folgende Beispiel soll den Präferenzvorteil verdeutlichen: Nehmen wir einmal an, Sie möchten eine Ladung Druckminderventile (HS-Pos. 8481) mit einem Zollwert von € 100.000 nach Südkorea exportieren. Wie Sie sehen, ist der „normale“ Zollsatz bei der Einfuhr der Ventile bei 8% - der Präferenzzollsatz liegt jedoch bei 0%.

Tariffs	Related notes for tariffs	Related notes for RoO			
Code	Product description	EU	MFN	GEN	RoO
84	CHAPTER 84 NUCLEAR REACTORS, BOILERS, MACHINERY AND MECHANICAL APPLIANCES; PARTS THEREOF				
8481	Taps, cocks, valves and similar appliances for pipes, boiler shells, tanks, vats or the like, including pressure-reducing valves and thermostatically controlled valves:				
8481.10	- Pressure-reducing valves	0%	8%	8%	RoO

Quelle: Market Access Database, Recherche vom 30.10.2016

Fazit: bei Vorlage der Handelsrechnung mit Ursprungserklärung des ermächtigten Ausführers spart der Importeur € 8.000 Zoll (8% von € 100.000). Wenn nun also jemand eine falsche Lieferantenerklärung ausstellt, so würden aufgrund eines hier in Deutschland falsch ausgefertigten „Präferenznachweises“ im Ausland Steuern und Zölle hinterzogen. **Achtung:** Eine zu Unrecht ausgefertigte Lieferantenerklärung kann steuerrechtliche, zivilrechtliche und/ oder strafrechtliche Konsequenzen haben. Ein sog. „ermächtigter Ausführer“ könnte sogar seine zollrechtliche Bewilligung verlieren.

Folglich dürfen Sie eine Lieferantenerklärung mit Präferenzursprung nur dann ausstellen, wenn Sie die präferenziellen Ursprungsregeln aus dem jeweiligen Präferenzabkommen mit dem Zielland auch tatsächlich einhalten und dies auch belegen können. Bei einer Lieferantenerklärung müssen Sie folglich die Präferenzursprungsregeln aller Länder einhalten, die Sie auf der Lieferantenerklärung aufführen.

Verarbeitungslisten prüfen und Präferenzkalkulationen erstellen

Die präferenziellen Ursprungsregeln für das jeweilige Abkommensland können Sie im Internet unter www.wup.zoll.de recherchieren. Am obigen Beispiel der Druckminderventile lautet die Verarbeitungsregel für Südkorea wie folgt:

Präferenzregelungen	HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
			(3)	(4)
	(1)	(2)	(3) oder (4)	
KR	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Quelle: Generalzolldirektion, www.wup.zoll.de (Recherche vom 30.10.2016)

Fazit: Sie haben die Wahl zwischen der Verarbeitungsregel in Spalte 3 (Positionswechsel) oder Spalte 4 (Wertregel). Die Regel in Spalte 3 sieht vor, dass sämtliche Vormaterialien ohne Präferenzursprung einen Positionswechsel erzielen müssen, also nicht aus der HS-Position 8481 stammen dürfen (Ausnahme: allgemeine Toleranz). Die Regel in Spalte 4 sieht hingegen vor, dass der Anteil der Vormaterialien ohne Präferenzursprung (VoU) 50% des Ab-Werk-Verkaufspreises nicht übersteigen darf. VoU sind sämtliche Kaufteile, die Sie ohne LE/ LLE zugekauft haben. Folglich müssen Sie mindestens 50% des Ab-Werk-Verkaufspreises mit EU-Ursprung belegen. Dazu zählen sämtliche Zukäufe innerhalb der EU mit gültiger (Langzeit-) Lieferantenerklärung mit Präferenzursprung sowie natürlich Ihre Marge, Wertschöpfung, Deckungsbeiträge, Lohnkosten etc.

Die Einhaltung der präferenziellen Ursprungsregeln für das jeweilige Abkommensland ist durch eine **Präferenzkalkulation** nachzuweisen. **Bitte beachten Sie, dass die präferenziellen Ursprungsregeln für verschiedene Abkommen unterschiedlich sein können.**

Zu guter Letzt: Archivierung von Lieferantenerklärungen

Lieferantenerklärungen sind als Bestandteil Ihrer geschäftlichen Korrespondenz Unterlagen nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO (empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe) und als solche nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO **sechs Jahre** (also Ablauf des laufenden Jahres plus 6 Jahre) **aufbewahrungspflichtig**.

Diese Aufbewahrungspflichten bestehen sowohl für den Aussteller einer Lieferantenerklärung als auch für den Exporteur. Es sind sämtliche Unterlagen zu archivieren, die die Richtigkeit der Erklärung und die Ursprungseigenschaft belegen. Dazu zählen beispielsweise die erhaltenen Lieferantenerklärungen oder die erstellten Präferenzkalkulationen.

Sollten Sie – beispielsweise als ermächtigter Ausführer – Ursprungserklärungen auf Rechnungen ausfertigen, so sind diese Rechnungen selbstverständlich **zehn Jahre aufzubewahren** (also wieder Ablauf des laufenden Jahres plus 10 Jahre). Achtung: in diesem Fall erhöht sich auch die **Aufbewahrungsfrist für**

eingegangene Lieferantenerklärungen auch auf zehn Jahre (Rechtsgrundlage ist hier § 147 Abs. 1 Nr. 4 oder 4a AO)

Auf der folgenden Seite finden Sie eine beispielhaft ausgestellte Langzeit-Lieferantenerklärung und danach die kommentierte Ausfüllhilfe für Ihre Langzeit-Lieferantenerklärungen 2016/ 2017.

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren,

I, the undersigned, declare that the goods described below: ...
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ...

siehe Aufstellung im Anhang

die regelmäßig an

Max Mustermann GmbH, Musterstraße 123, 12345 Musterstadt

geliefert werden, Ursprungszeugnisse Europäische Union/ Europäische Gemeinschaft/ EWR
(Deutschland)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... , originate in ... and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ...
qui font l'objet d'envois réguliers à ... sont originaires de ... et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ...

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Türkei (TR), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC)

entsprechen.

Er erklärt Folgendes:

I declare that:
Je déclare ce qui suit:

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied
 aucun cumul appliqué.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

vom: 01.01.2017 bis 31.12.2017.

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ...
La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ...

Der Unterzeichner verpflichtet sich, Max Mustermann GmbH, Musterstraße 123, 12345 Musterstadt umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.
Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ahnatal (Kassel), 31.10.2016. Peter Schmidhuber, Exportsachbearbeiter

UNIVERSAL EXPORTS GMBH, Im Graben 18, 34292 Ahnatal/ Kassel

Ort und Datum. Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift. Unterschrift.

Place and date. Name and position, name and address of company. Signature.
Lieu et date. Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise. Signature.

Checkliste: Langzeit-Lieferantenerklärungen 2016/ 2017

Eingehende Langzeit-Lieferantenerklärungen (im Folgenden „LLEen“) sollten auf folgende Angaben geprüft werden:

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen. Lieferantenerklärungen werden also freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt. Aufgrund der teilweise erheblichen Zollvorteile ist bei der Ausstellung jedoch besondere Sorgfalt erforderlich.

Seit 01.05.2016 wird die Überschrift „VO (EG) 1207/ 2001“ nicht mehr anerkannt, da zu diesem Zeitpunkt der neue Unionszollkodex in Kraft getreten ist. Seit 01.05.2016 kann die Überschrift entweder komplett entfallen (Empfehlung) oder es wird auf den UZK Bezug genommen, z. B. „Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung nach Anhang 22-16 UZK-IA“. Der Text der Lieferantenerklärung beginnt erst mit dem Wort „Erklärung“ siehe unten, die Überschrift ist nicht zwingend erforderlich.

Lieferantenerklärungen gelten nur innerhalb der EU, d. h. ein Schweizer Lieferant beispielsweise kann keine gültige LLE ausstellen. Dieser müsste z. B. eine EUR.1 oder eine Ursprungserklärung ausstellen.

Der Wortlaut der Erklärung darf nicht verändert werden **(in diesem Beispiel schwarze Schrift in Arial)**.

Die Erklärung ist auf einem Handelspapier (Briefkopf, Rechnung, Lieferschein etc.) abzugeben, die Verwendung von Vordrucken ist zulässig (aber keine Bedingung).

Kopien (z. B. per Fax oder per E-Mail übermittelte LLE) sind anzuerkennen. Die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren: ... (1-2)

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

Nämlichkeitssicherung: Genaue, handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware, am besten mit Ihrer Artikel-Nr. oder mit Artikel-Nr. des Lieferanten. **Hinweis:** Die ausschließliche Wiedergabe des Wortlautes einer HS-Position ist nicht ausreichend genau. Die Angabe der Zolltarifnummer ist nicht verpflichtend, wird von Kunden aber gerne gesehen. Eine Haftung des Lieferanten für eine falsch angegebene Zolltarifnummer besteht nicht – jede Partei ist selbst für die richtige Einreihung von Waren in den Zolltarif verantwortlich.

Der Verweis auf eine im Anhang befindliche Auflistung ist möglich. Diese Aufstellung darf auch in elektronischer Form ausgefertigt werden und muss die betreffenden Waren eindeutig kennzeichnen (siehe oben). Diese Warenliste darf auch Waren enthalten, für die die Präferenz nicht gilt. Diese Positionen sind dann eindeutig zu kennzeichnen, z. B. „not CE-origin“ oder „Ursprungsland: VR China“.

die regelmäßig an

Mustermann GmbH, Musterstraße 123, 12345 Musterstadt (3)

Hinweis: korrekte Adresse der Firma, an die die Waren geliefert (berechnet) werden.

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse Europäische Union/ Europäische Gemeinschaft/ EWR (Deutschland) (4)

Hinweis: Es steht meistens Europäische Union/ Europäische Gemeinschaft (siehe vorherige Seite). Seit 1. Mai 2016 wird die alleinige Verwendung der Bezeichnung „Europäische Union“ nicht mehr beanstandet, wenn sich die Lieferantenerklärung auf mehrere Abkommensländer bezieht (Regelfall). Das Land darf zusätzlich (ergänzend) genannt werden (siehe oben). Dies kann für die Ausstellung von Ursprungserzeugnissen in bestimmte Länder (z. B. Vereinigte Arabische Emirate) erforderlich sein (nichtpräferenzierter Ursprung). Die Abkürzungen „EU“, „CE“, „CEE“, „UE“ und/ oder „EEC“ sind zulässig, während die Abkürzungen „EG“ (steht für Ägypten) und „EC“ (steht für Ecuador) als

Abkürzung für Europäische Gemeinschaft nicht zulässig sind. Hinweis: Lieferantenerklärungen dürfen auch für Waren abgegeben werden, die zuvor aus einem Partnerstaat mit Präferenznachweis importiert worden sind, z. B. aus der Schweiz. In diesen Fällen ergibt sich das Ursprungsland aus dem Vor-Präferenznachweis, beispielsweise aus der Schweizer EUR.1 oder Ursprungserklärung.

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Türkei (TR), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC)

Hinweis: hier müssen mindestens die Länder aufgeführt sein, in die Sie präferenzberechtigt liefern möchten, i. d. R. also die o. g. Abkommen. Abweichungen zur o. g. Liste sind mit dem Vertrieb abzustimmen, da es keine Anerkennung für nicht aufgelistete Präferenzverkehre gibt (auch nicht bei gleichlautenden Ursprungsregeln). Achtung: es dürfen nur die Länder genannt werden, deren präferenzzielle Ursprungsregeln (siehe Verarbeitungslisten) auch tatsächlich erfüllt sind. Die Erklärung von Abkommen, die noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden (z. B. Kanada, Stand 02.01.2017) ist unzulässig.

Anmerkung/ Erläuterung zu den einzelnen Ländergruppen:

- **CAF** = CARIFORUM-Staaten: Antigua und Barbuda (AG), Bahamas (BS), Barbados (BB), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT)
- **CAS** = Zentralafrikanische Staaten: zur Zeit nur Kamerun (CM)
- **ESA** = östliches und südliches Afrika: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) – bereits in Kraft sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) –noch ausgesetzt-
- **WPS** = West-Pazifik-Staaten: Papua Neuguinea (PG) und Fidschi-Inseln (FJ)
- **CAM** = Zentralamerika-Staaten: Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA), Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT)
- **SADC** = Südliches Afrika: Republik Botsuana, Königreich Lesotho, Republik Namibia, Republik Südafrika, Königreich Swasiland

Einseitige Präferenzabkommen (APS, MAR, ÜLG, Syrien) können angegeben werden, müssen aber nicht, da diese nur für die Einfuhr bzw. für Kumulierungszwecke relevant sind und die LLE für die Ausfuhr benötigt wird.

Länder, mit dem die EU aktuell kein Präferenzabkommen hat (z. B. Kroatien) sind zu streichen. Die Freiverkehrsabkommen San Marino und Andorra sind auf Lieferantenerklärungen nicht abzugeben.

entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

Cumulation applied with(name of the country/countries)

cumul appliqué avec(nom du/des pays)

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied

aucun cumul appliqué

Hinweis: Lieferantenerklärungen mit Kumulierungsvermerk können nur verwendet werden, wenn die Kumulierung mit dem jeweiligen Exportmarkt angewendet werden kann. In den meisten Firmen werden LLE mit Kumulierungsvermerk nicht verwendet. Daher sollte hier entweder „keine Kumulierung angewendet“ angekreuzt sein (siehe vorherige Seite) oder es sollte nichts angekreuzt sein. Es ist nicht zu beanstanden, wenn nur die zutreffende Alternative des Kumulierungsvermerks aufgeführt ist, ebenso darf der Vermerk vollständig fehlen.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

Vom: (frühestens) Ausstellungsdatum bis 31.12.2017 (7)

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7)

Hinweis 1 (neuer Unionszollkodex, anwendbar seit 01.05.2016): Der Unionszollkodex gilt für alle LLE ab Ausstellungsdatum 01.05.2016. Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann für maximal zwei Jahre in die Zukunft ausgestellt werden. Diese Frist beginnt grundsätzlich mit der Ausstellung der Erklärung. Wenn Sie am 01.11.2016 eine Langzeit-Lieferantenerklärung ausstellen, beginnt der Gültigkeitszeitraum FRÜHESTENS am 01.11.2016 und endet SPÄTESTENS am 31.10.2018. INNERHALB dieser Frist sind aber auch BELIEBIG andere Zeiträume möglich, z.B. 01.01.2017 bis 31.12.2017.

Alternativ dürfen LLE maximal ein Jahr in die Vergangenheit ausgestellt werden – Auslaufdatum ist dann SPÄTESTENS das Datum der Ausstellung, z. B. 01.01.2016 bis 01.11.2016. **Fazit:** seit Inkrafttreten des neuen Unionszollkodex (UZK) sind für ein vollständiges Kalenderjahr 2016 zwei Lieferantenerklärungen erforderlich. **Für ein vollständiges Kalenderjahr 2017 muss die Langzeit-Lieferantenerklärung noch 2016 ausgestellt worden sein.**

Hinweis 2 (bisherige VO (EG) 1207/ 2001, anwendbar bis 30.04.2016): Die VO (EG) 1207/ 2001 gilt für alle LLE bis Ausstellungsdatum 30.04.2016. Lieferantenerklärungen dürfen maximal für ein Jahr ausgestellt werden (sinnvollerweise Kalenderjahr). Die nachträgliche Ausstellung ist zulässig, es gibt eine Befristung von 12 Monaten unabhängig vom Ausstellungsdatum. Es ist auch möglich, LLE in die Zukunft auszustellen. **Alle bis 30.04.2016 unter der bisherigen Verordnung rechtsgültig ausgestellten LLE behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende der Laufzeit.**

Der Unterzeichner verpflichtet sich, **Mustermann GmbH, Musterstraße 123, 12345 Musterstadt umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.**

Hinweis: Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch für einzelne Waren widerrufen werden. Der Widerruf muss im Zusammenhang mit der ursprünglich abgegebenen Erklärung dokumentiert werden. Der Widerruf beispielsweise auf einer Rechnung oder einem Lieferschein ist nicht möglich. Für die betroffenen Positionen kann auch eine neue Erklärung abgegeben werden, z. B. mit abweichenden Präferenzländern.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ort des Lieferanten, **Ausstellungsdatum**

Ort, Datum/ Place and date/ Lieu et date

Stempel (optional):

Name und Stellung in der Firma/ Name and position/ Nom et fonction

Hinweis: Lieferantenerklärungen müssen handschriftlich unterzeichnet sein. Ausnahme: DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen sind auch ohne Unterschrift anzuerkennen, sofern die darin verantwortliche natürliche Person namentlich genannt ist (Vor- und Nachname, Stellung in der Firma sowie deren Firmierung und Anschrift) oder die Lieferantenerklärung und die Rechnung elektronisch authentisiert wurden. Hier könnte ein Hinweis stehen wie beispielsweise: „Diese Lieferantenerklärung wurde mit Hilfe eines DV-Systems erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Dieser Hinweis gilt als Verpflichtungserklärung im Sinne des Art. 63 Absatz 3 der VO (EU) 2015/2447 (UZK-IA).“ **Hinweis:** Die gesonderte Verpflichtungserklärung (Artikel 63 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union) ist von der Zollstelle nicht zu prüfen.

Name und Anschrift/ name and address of company/ adresse de l'entreprise

Unterschrift/ Signature/ Signature

Regionales Übereinkommen

Im Zuge einer geplanten Vereinfachung plant die EU-Kommission, die vielen verschiedenen Abkommen im System der Paneuropäischen Mittelmeer-Kumulierung in einem gemeinsamen „regionalen“ Übereinkommen zu konsolidieren. Dabei gibt es keine inhaltlichen Änderungen der Ursprungsregeln, jedoch müssen diese nun auf die Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens referenzieren. Damit wird das neue Regionale Übereinkommen perspektivisch die alleinigen Ursprungsregeln für die Pan-Euro-Med-Kumulierungszone beinhalten; die Abkommen werden also vereinheitlicht. Der Prozess soll bis Mitte 2017 abgeschlossen sein, jedoch muss das Abkommen zunächst von allen beteiligten Ländern ratifiziert werden.

Umgestellt wurden bisher die Abkommen EWR, Schweiz, Island, Norwegen, PLO und Mazedonien.

Am 21.09.2016 wurde im Amtsblatt C 345/05 eine Mitteilung über die Anwendung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln veröffentlicht. Wie bisher ist eine *diagonale Kumulierung* ist nur dann zulässig, wenn alle beteiligten Parteien Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben. Im Umkehrschluss sind Vormaterialien mit Ursprung in einer Partei, die kein Abkommen mit den beteiligten Parteien geschlossen hat, als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu behandeln.

Die neue Matrix enthält zwei Tabellen mit unterschiedlichen Datumsangaben. Die Daten aus Tabelle 1 beziehen sich auf den **Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung** auf Grundlage von Anlage I Artikel 3 des Regionalen Übereinkommens, **wenn sich das betreffende Freihandelsabkommen auf das Übereinkommen bezieht**. In diesem Fall steht vor dem Datum ein „(C)“. In allen anderen Fällen beziehen sich die Datumsangaben auf den Beginn der Anwendung der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung der betreffenden Freihandelsabkommen. Demgegenüber beziehen sich die Daten aus Tabelle 2 auf das **Datum der Anwendung der Freihandelsabkommen zwischen der EU, der Türkei und den Teilnehmern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der EU beigefügte Protokolle zu den Ursprungsregeln**. Sobald hier **nun** ein Freihandelsabkommen zwischen in dieser Tabelle aufgeführten Parteien ein Verweis auf das Regionale Übereinkommen aufgenommen wird, ist in Tabelle 1 eine Datumsangabe eingesetzt worden, der ein „C“ vorangestellt ist. Die neue Matrix zur diagonalen Kumulierung liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 16-10-02 kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden.

8. Sonstige Nachrichten aus aller Welt

IRAN: neues Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren

Die GTAI hat ein neues Zollmerkblatt „Iran“ veröffentlicht, das deutschen Exporteuren einen guten Überblick über die aktuellen Zoll- und Einfuhrbestimmungen des Landes vermittelt. Neben einer Darstellung handelspolitischer Rahmenbedingungen enthält die Broschüre auch Details zu Zollverfahren, Warenbegleitpapieren, Einfuhrabgaben sowie den Verboten und Beschränkungen. Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 17-01-75 bei der Redaktion (info@export-verlag.de) angefordert werden.

ÖSTERREICH: Änderungen bei der Entsendung von Mitarbeitern

Auch in Österreich tritt nun ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohndumping in Kraft. Zum 01.01.2017 wird das neue LSD-BG (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz) angewendet. Sollte Ihr Unternehmen Mitarbeiter nach Österreich entsenden (beispielsweise für Serviceeinsätze, Inbetriebnahmen, Montagen etc.) so findet das Gesetz Anwendung. Unserer Redaktion liegt eine Broschüre der Deutschen Handelskammer in Österreich zu den bevorstehenden Änderungen vor, die Sie unter Kennziffer 17-01-76 (info@export-verlag.de) anfordern können.

SCHWEIZ: Warenbezeichnung bei der Zollanmeldung beachten

Die Schweizer Zollverwaltung stellt zunehmend fest, dass die Warenbezeichnungen bei Einfuhr und Ausfuhr ungenügend sind. In derartigen Fällen wird die Zollanmeldung zurückgewiesen. In einem Rundschreiben weist die Schweizer Zollverwaltung darauf hin, dass in der Zollanmeldung eine aussagekräftige Warenbezeichnung anzugeben ist. Diese muss in einer der Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder in Englisch erfolgen. Verlangt wird die möglichst genaue technische oder handelsübliche Warenbezeichnung (Sachname). Bei Waren der gleichen Tarifnummer wird anstelle des genauen Sachnamens auch der Oberbegriff aus dem Gebrauchstarif toleriert (z. B. Geschirr anstelle von Tassen und Teller).

SCHWEIZ: UID-Nummer für Zollabfertigung ab Januar 2017 verpflichtend

Wie bereits vor einem Jahr im Exportbrief zu den Zolländerungen 2016 berichtet, hat die Schweiz eine sogenannte Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) eingeführt. Seit 01.01.2017 muss in der Schweiz endgültig die UID des Schweizerischen Unternehmens bei der Zollabfertigung vorliegen. Andernfalls können keine Zollanmeldungen mehr vorgenommen werden. Weitere Informationen hat die Eidgenössische Zollverwaltung auf ihrer Homepage veröffentlicht: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/unternehmensregister/unternehmens-identifikationsnummer.html>

Änderungen des TIR-Übereinkommens zum 01.01.2017

Wie die GTAI berichtet, treten am 01.01.2017 für sämtliche Vertragsparteien die im vorstehenden Amtsblatt L 321 Seiten 31 bis 46 dargelegten Änderungen des TIR-Übereinkommens in Kraft (Quelle: Notifizierung C.N.742.2016.TREATIES – XI.A.16 des UN-Verwahrers). Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Verschlussicherheit der im TIR-Verfahren eingesetzten Transportmittel.

Einfuhr von Holzverpackungen weltweit

Zahlreiche Länder wenden bei der Einfuhr von Verpackungshölzern einen gemeinsamen Standard an, um die Einschleppung und Verbreitung von Schädlingen zu verhindern. Dieser Standard ist veröffentlicht als „Richtlinie zur Regulierung von Holzverpackungen im Internationalen Handel“, bekannt als „ISPM 15-Standard“. Erfasst sind dabei Hölzer die zum Transport, zur Verpackung oder auch zum Verstauen (Keile o.ä.) von Waren verwendet werden. Derzeit haben 181 Staaten weltweit die Vereinbarungen unterzeichnet.

AUMA veröffentlicht Auslandsmesseprogramm 2017

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) hat das aktuelle Messeprogramm des Bundes und der Länder für 2017 vorgelegt, das Sie unter Kennziffer 17-01-77 (info@export-verlag.de) anfordern können.

TÜRKEI: Anpassung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

Nach erfolgter Abstimmung mit den türkischen Behörden ist künftig bei einem Nachdruck von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. in Feld 4 der Wortlaut "Europäischen Gemeinschaft" in "Europäischen Union" durch die zugelassenen Druckereien zu ändern. Noch vorhandene **Restbestände** können bis zum **30. August 2019** aufgebraucht werden.

Bisher



Neu



Über die Contradius Export- und Zollberatung

Haben Sie noch Fragen oder interessieren Sie sich für eine kompakte Inhouse-Schulung zu den Themen „Zoll, Exportkontrolle und Umsatzsteuer im Binnenmarkt“? Sprechen Sie mich an, gerne unterstütze ich auch Ihr Unternehmen im Bereich der Export- und Zollabwicklung.

Contradius ist auf **Export- und Zollberatung** spezialisiert. Zu meinen Beratungsfeldern gehören

- Organisation Ihrer Export- und Zollabwicklung, inkl. Präferenzrecht und Exportkontrolle
- Unterstützung bei der Beantragung vereinfachter Zollverfahren, z. B. AEO, ZA, EA etc.
- Unterstützung bei der Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen für den Zoll
- Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
- Umsatzsteuer in Binnenmarkt und Export

Sie erhalten bis zu 50% staatliche Fördermittel für eine qualifizierte Exportberatung durch Contradius.

Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@contradius.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der Stefan Schuchardt e. K. (Ahnatal). Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffern **kostenlos** bei info@export-verlag.de anfordern.

Postanschrift

Contradius Export- und Zollberatung

Inh. Stefan Schuchardt e. K.

Im Graben 18

34292 Ahnatal/ (Kassel)

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51

Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53

E-Mail: info@contradius.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe Zolländerungen 2017“

Ahnatal/ (Kassel), 09.01.2017